Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspr. in Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnem. 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Petit-Zeile 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 200. Mittag=Ausgabe. Sechsundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. Sonnabend, den 1. Mai 1875.

Deutschland.

O. C. Landtags-Verhandlungen.

57. Sitzung des Abgeordnetenhauses (vom 30. April.)

11 Uhr. Am Ministertisch Leonhardt, Graf zu Eulenburg, Falk, Friedenthal und Geh. Rath Wohlers.

Die Abgg. Bernards und Lieber haben ihr Amt als Schriftführer niedergelegt, weil sie an den Sitzungen der Reichsjustizcommission theilnehmen müssen. Die Ersatzwahl soll am Montag stattfinden.

Die zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte war gestern mitten in der Discussion des § 82 unterbrochen worden. Er lautet nach der Regierungsvorlage:

„Die in dem Gesetze vom 8. April 1874 bezeichneten Verwaltungsbehörden sind auch in streitigen Verwaltungssachen zur Erhebung des Competenzconflicts befugt. Ueber Competenzstreitigkeiten zwischen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten entscheidet das Oberverwaltungsgericht auf Grund der schriftlichen Erklärungen der über ihre Competenz streitenden Behörden, durch einfache Verfügung. Das gleiche gilt in dem Falle, wenn die Verwaltungsbehörde und das Verwaltungsgericht sich in der Sache für unzuständig erklärt haben."

Die Commission schlägt dagegen folgende Bestimmungen vor:

„Die Erhebung des Competenzconflictes (Gesetz vom 8. April 1874) auf Grund der Behauptung, daß in einer vor dem ordentlichen Gerichte anhängig gemachten Sache das Verwaltungsgericht oder daß in einer vor dem Verwaltungsgericht anhängig gemachten Sache die Verwaltungsbehörde zuständig sei, findet nicht statt.

Die Verwaltungsgerichte haben ihre Zuständigkeit von Amtswegen wahrzunehmen; sie entscheiden über ihre von den Parteien bestrittene Zuständigkeit im regelmäßigen Verfahren.

Erklärt sich das Verwaltungsgericht und die Verwaltungsbehörde in derselben Sache für unzuständig, weil jede Behörde die andere für zuständig hält, so entscheidet auf die von den Parteien innerhalb zehn Tagen nach Zustellung der zuletzt abgegebenen Entscheidung einzulegende Beschwerde auf Grund der schriftlichen Erklärungen der über ihre Zuständigkeit streitenden Behörden und nach Anhörung der Parteien das Oberverwaltungsgericht, ohne daß es der Bereitung einer zweiten Instanz bedarf.

In gleicher Weise entscheidet, falls das ordentliche Gericht und das Verwaltungsgericht sich in derselben Sache für unzuständig erklären, weil jedes das andere für zuständig hält, ein Senat, welcher unter dem Vorsitze des Präsidenten des Obertribunals aus je 3 von den beiderseitigen Präsidenten von Fall zu Fall zu ernennenden Mitgliedern des Obertribunales und des Oberverwaltungsgerichtes gebildet wird."

Heute ist vom Abg. Windthorst (Bielefeld) folgender Antrag gestellt worden: Dem § 82 folgende Fassung zu geben: „Die Frage, ob in einer bei dem ordentlichen Gerichte anhängigen Streitsache das Verwaltungsgericht oder die Verwaltungsbehörde zuständig sei, ist im gewöhnlichen Rechtswege zu entscheiden. Wird in einer bei dem Verwaltungsgerichte anhängigen Sache der Einwand erhoben, daß das ordentliche Gericht zuständig sei, so ist die Sache zur Entscheidung der Competenzfrage an das ordentliche Gericht abzugeben. Die Entscheidungen der ordentlichen Gerichte sind für die anderen Behörden maßgebend. Das Gesetz vom 8. April 1847 wird aufgehoben."

Ferner die gesperrten Worte des § 82 der Regierungsvorlage als neuen § 82a anzunehmen.

Abg. Haenel: Der Herr Justizminister hat in seiner gestrigen Kritik des Commissionsvorschlages kasuistisch wohl mancherlei vorgebracht, aber den eigentlichen Kernpunkt der Frage mehr verdunkelt als aufgeklärt. Durch seine Rede hat das Haus nicht den Eindruck erhalten, daß es sich hier um eine staatsrechtliche Frage ersten Ranges handelt und daß wir bei diesem Paragraphen vor einer der wichtigsten principiellen Entscheidungen stehen. Die Vorschläge der Commission halten sich durchaus innerhalb bescheidener Grenzen, schließen sich unmittelbar an das Bestehende an und ändern es nur soweit, als der vorliegende Gesetzentwurf zu einer bestimmten Aenderung auffordert. Der Entwurf der Regierung hat die Bestimmungen über Competenzconflicte zwischen Verwaltungsbehörden im eigentlichen Sinne — ich unterscheide sie jetzt von den Verwaltungsgerichten — und zwischen den ordentlichen Gerichten gänzlich unberührt gelassen. Er will, daß das Gesetz vom Jahre 1847 auf diese Competenz=Streitigkeiten unverändert Anwendung finde. Die Commission hat an diesem Standpunkte nichts geändert, obwohl die Frage wohl der Erwägungswerth gewesen wäre, ob wir nicht den Augenblick, wo wir im Gebiete der Verwaltung der Rechtsprechung ihr Recht widerfahren lassen wollen, benutzen sollen, um die Organisation des Competenzconflicthofes mit denjenigen materiellen Bestimmungen, denen derselbe dient, einer wesentlichen Abänderung zu unterziehen. Wenn wir von Competenzstreitigkeiten zwischen Gerichten und Verwaltung sprechen, welche Bedeutung hat das? Der Staat hat überall zu seiner obersten Aufgabe den Schutz des Rechtes, er geht überall von der Anerkennung aus, daß es gewisse Rechte der Unterthanen giebt, welche unantastbar sind, auch von Seiten der Staatsgewalt, deren Verletzung und willkürliche Behandlung wir sowohl gegenüber den anderen Unterthanen, als auch gegenüber den Gewalten des Staates verhindern müssen. Von diesem Gesichtspunkte aus umgeben wir unsere Gerichte mit den größten Garantien, wir bilden einen Prozeß aus, der den Schutz der Rechte der Parteien nach allen Seiten hin zu wahren bemüht ist. Wenn wir das thun, so scheint es mir eine ganz einfache Folge zu sein, daß die Frage, ob denn ein schützbares Privatrecht vorliege, welches nur von unabhängigen Richtern beurtheilt werden darf, daß, sage ich, diese kritische Frage: ist ein Recht vor den ordentlichen Gerichten und in der ordentlichen Rechtsform schützbar? — der Cognition der Gerichte selbst unterliegen müßte.

Daher kommt die alte Forderung, daß über die Competenz der Gerichte die Gerichte selbst das Urtheil sprechen. Dieser Satz wird gerade an dem kritischen Punkt, da, wo er seine Probe bestehen sollte, durchbrochen durch die noch heute in Preußen bestehenden Einrichtungen französischen Ursprungs. Es ist das nicht deutsches Recht. Unsere alten Reichsgerichte haben stets den Grundsatz aufrecht erhalten, daß sie ausschließlich über ihre Competenz zu befinden hatten. Sie haben dann, wenn die Staatsgewalt des Particularstaats in diesen Satz aus irgend welchen politischen Motiven eingriff, auf Grund des Rechtsmittels der verweigerten Rechtsfrage den verletzten Parteien zu dem ordentlichen Proceß verholfen. Diesem alten guten Grundsatze gegenüber steht nunmehr das Verfahren des Competenzconflictes vor dem Gerichtshofe zur Entscheidung der Competenzstreitigkeiten. Ueber dieses Verfahren pflegt sich eine gewisse Dunkelheit zu verbreiten. Es wird sehr häufig der Eindruck hervorgebracht, als ob es sich hier gleichsam um eine Wacht der Gesetze handele, als ob gleichmäßig die Competenz, sowohl der Gerichte, als auch der Verwaltungsbehörden, durch dieses Verfahren gewahrt werden soll. Das ist aber keineswegs der Fall. Unsere Gesetze über die Competenzconflicte haben keineswegs die Tendenz, daß auch die Verwaltungsbehörden in ihre Schranken zurückgeführt werden, sondern sie sind ausschließlich dazu bestimmt, eine Sache, von der die Verwaltung behauptet, daß sie zu ihrer Cognition gehöre, von den Gerichten abzuberufen; es ist schlechterdings ein einseitiges Rechtsmittel. Und wie ist nun nach eingelegtem Competenzconflict das einzuhaltende Verfahren bestellt? Fragen wir nach der entscheidenden Behörde, so finden wir das Erstaunliche, daß dieselbe nicht etwa ein übergeordnetes Gericht ist, welches nunmehr über die Gesetze des Staates, welche die Competenz bestimmen, zu befinden hätte, sondern es ist eine wesentlich politische Behörde, ein Ausschuß des Staatsrathes, an dessen Spitze der Ministerpräsident steht. Außerdem wird der Competenz=Gerichtshof gebildet von dem Staats=Secretär und 9 Mitgliedern und unter letzteren sind die Majorität nicht etwa Richter, sondern nur Justizbeamte, zu welchen gehören: die geheimen Räthe im Ministerium (Hört! hört!) und die Staatsanwälte, welche jeder Zeit zur Disposition des betreffenden Ministers stehen.

So die Behörde; und wie sieht es mit dem Verfahren aus? Das Verfahren ist lediglich ein schriftliches, ein geheimes, es beschränkt die Rechte der Parteien ausschließlich auf schriftliche Erklärungen. Der Gedanke, daß die Parteien ein ganz wesentliches Interesse daran haben, an der Entscheidung mitzuwirken, soweit dies vom Standpunkte der Parteien möglich ist, dieser Gedanke kommt in der That gar nicht zum Ausdruck. So dürfen wir wohl sagen, daß diese ganze Lehre von dem Competenzconflicte, wie sie sich an der Hand der französischen Jurisprudenz auch in Deutschland verbreitet hat, sich vollständig überlebt hat und ich glaube, daß insbesondere unser Herr Justizminister nicht in der Lage sein wird, den gegenwärtigen Zustand zu vertheidigen. Diese wichtige Frage ist erst heute durch ein Amendement des Abg. Windthorst berührt worden. Dasselbe hat meine ganze Sympathie; aber die Frage, welche hier zur Lösung vorliegt, ist zunächst nur folgende: Wie wollen wir uns verhalten, wenn die Competenz streitig ist zwischen den Verwaltnngsbehörden einerseits und denjenigen Behörden andererseits, welche wir hier neu als richterliche Behörden constituiren. In dieser Richtung muß ich denn anerkennen, daß die Vorlage der Regierung bereits uns gewisse Concessionen gemacht hat. Sie hat es aufgegeben, diese Art der Competenzstreitigkeiten vor den Staatsrath zu ziehen, sie will dieselben von dem Oberverwaltungsgericht entscheiden lassen. Diesen Gedanken hat die Commissionsvorlage angenommen. Aber wir fanden doch noch manche Mängel in der Regierungsvorlage vor. Zunächst halte ich es für durch Nichts geboten, daß wir die Frage, ob Verwaltungsgericht oder Verwaltungsbehörde competent sei, durch ein besonderes Verfahren entscheiden. Ich bin sodann durchaus nicht in der Lage, den Grund einzusehen, warum man die Partei, der gegenüber die Competenz der Verwaltungsgerichte bestritten wird, aus dem gewöhnlicheu Verfahren herausreißen will, warum man ihr die Garantien der mündlichen Verhandlung und den Schutz der fortschreitenden Instanzen entziehen will. Machen wir doch die Frage der Competenz zu einem einfachen, aber allerdings höchst wesentlichen Incidenzpunkte in dem gewöhnlichen Verfahren. Wenn wir das thun, dann kommen wir auch darüber hinweg, daß, wie es die Regierungsvorlage will, die Entscheidung über Competenzstreitigkeiten lediglich auf Grund eines Schriftwechsels zwischen den verschiedenen Behörden und in der Form eines gewöhnlichen Bescheides erfolgen soll. Ich sehe wirklich nicht ein, wie das irgend der Wichtigkeit der Frage, die ich oft hervorgehoben habe, entspricht.

Hiernach wird sich also der Commissionsvorschlag vollständig rechtfertigen, die Frage der Competenz im Verhältniß zwischen Verwaltungsgericht und zwischen Verwaltungsbehörden dem gewöhnlichen Verfahren und den gewöhnlichen Rechtsmitteln zu überlassen. Streitig bleibt also nur noch die Frage: wie sollen wir uns verhalten, wenn ein Competenzstreit entsteht zwischen diesem Verwaltungsgericht und den ordentlichen Gerichten. Nach meiner Meinnng ist es schlechterdings unmöglich, daß wir in dem Streite über die Competenz zwischen mit allen Garantien der Unabhängigkeit umgebenen Gerichten einen Staatsrath entscheiden lassen. Wenn wir einen übergeordneten Gerichtshof constituirten, so ließe sich streiten. Aber eine Verwaltungsbehörde zwischen zwei Gerichten in Streit über deren Competenz entscheiden zu lassen, das erkläre ich für schlechterdings unannehmbar. (Sehr wahr!) Dies würde eine Erweiterung der Bestimmung der Verfassung sein. Die Verfassung spricht nur von dem Competenzconflict zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten. Es ist unmöglich, daß Sie die auf Grund dieses Gesetzes constituirten Verwaltungsgerichte nur qualificiren als Verwaltungsbehörden im Sinne jenes Verfassungsartikels. Es sind Gerichte, und ich behaupte, es ist verfassungsmäßig nicht zulässig, zwischen Gericht und Gericht eine bloße politische Behörde über den Competenzstreit entscheiden zu lassen. Der Justizminister meinte, wir bedürften eines solchen außerordentlichen Verfahrens, weil wir offenbar vor einer großen Vermehrung der Competenzconflicte stehen. Ich halte dies für irrthümlich. Die Competenzconflicte wären dann jeden Augenblick zu erwarten, wenn wir die Competenzen zwischen Gericht und Verwaltung auch jetzt lediglich begriffsmäßig zu bestimmen versuchten. Wir haben allerdings zur Zeit eine Reihe von Specialgesetzen, aber in der Hauptsache galt doch der Grundsatz, aus den allgemeinen Principien heraus hier Staatshoheitsrechte, hier Privatrechte, die Grenze zu ziehen. So stehen wir gegenüber den Verwaltungs=Gerichten nicht. Alle Competenzen der Verwaltungsgerichte können erst durch specialisirte Gesetze geschaffen werden. Wenn wir also in dieser Lage der Sache wirklich zu einer Vermehrung der Competenzstreitigkeiten gelangten, so könnte das nur auf Grund einer unüberlegten Gesetzgebung geschehen.

Deshalb hat die Commission sich auch auf die Frage beschränken zu dürfen geglaubt: was ist zu thun, wenn ein negativer Competenzconflict zwischen Gerichten und Verwaltungsgerichteu vorliegt und ich glaube, man kann sich mit dem Auskunftsmittel der Commission behelfen. Schwieriger liegt die Sache nach den Aeußerungen des Justizministers da, wo es sich um positiven Competenzconflict handelt. Die dann entstehenden Schwierigkeiten sind aber nicht bedeutend. Ein positiver Competenzconflict kann entstehen, wenn in einer gleichartigen Sache, aber unter verschiedenen Parteien die beiden Gerichte sich für competent erklären. Für die Parteien würde daraus kein Schade entstehen, die Gesetzgebung müßte dann aber Klarheit in das materielle Recht bringen. Der Fall, wenn die betreffenden Gerichte trotz der verschiedenen Meinung über ihre Competenz materiell gleich erkannt haben würden, ist für das Privatinteresse und das öffentliche Interesse ganz gleichgiltig. Die Commission hatte also keine Ursache, diesen Fall besonders ins Auge zu fassen. Es bleibt also nur der Fall übrig, daß in ein und derselben Sache die beiden verschiedenartigen Gerichte ihre Competenz erklären. Ich halte dies für practisch kaum möglich, es kann aber doch nur unter der Voraussetzung geschehen, daß verschiedene Ansprüche vorliegen, Ansprüche, die hier der Kläger gegen den Beklagten, dort der Beklagte gegen den Kläger erhebt. Es sind dies zwei an sich getrennte Rechtsansprüche, über die sich die verschiedenen Gerichte gleichzeitig die Competenz zusprechen. Aber nach dieser meiner Bemerkung, welche beweist, daß der Fall nicht ein Aeußerstes bedeute, will ich nicht leugnen, daß es immerhin eine große Inconvenienz sein würde, wenn das nämliche Rechtsverhältniß gleichzeitig von verschiedenen Gerichten ventilirt und wenn möglicherweise — das ist immer wieder nur der äußerste Fall — dieses nämliche Rechtsverhältniß eine verschiedene Beurtheilung von den verschieden obersten Gerichtshöfen erführe.

Der Justizminister meinte, gegen eine solche Eventualität gebe es für die Parteien kein Rechtsmittel. Ich kann das nicht zugeben. Es ist richtig, daß die Grundsätze der Rechtshängigkeit und der Prävention zwischen den beiden Arten von Gerichten nicht festgestellt sind. Aber der Einwand der Rechtshängigkeit und der Präventionen wird sich immer in die Einrede der Incompetenz kleiden lassen, und dann kann das Verwaltungsgericht sagen: wenn du Beklagter beweisest, daß du bereits als Kläger in der nämlichen Sache bei einem ordentlichen Gerichte aufgetreten bist, so bin ich befugt, das Verfahren zu suspendiren, bis das ordentliche Gericht über seine Competenz entschieden hat. Dieselbe Befugniß ist in der neuen Civilprozeßordnung den ordentlichen Gerichten gewährt. Wenn dies wirklich das einzige Bedenken des Justizministers wäre, so ist es leicht, dem durch ein Amendement in der dritten Lesung abzuhelfen, man brauchte nur einen kleinen Satz über die sogenannte Prävention, beziehentlich der Anhängigkeit der Sache einzuschieben. Mögen Sie, meine Herren, auch gegen die Commissionsvorschläge einzelne Bedenken haben, so empfehle ich Ihnen doch auf das Dringendste, dieselben für die zweite Lesung anzunehmen. Es wird bis zur dritten Berathung möglich sein, die berechtigten Bedenken, die man diesen Vorschlägen entgegenstellt, zu beseitigen. Das Princip, das Sie aber nicht antasten sollen, sagt: Wenn die Competenz zwischen zwei unabhängigen Gerichten streitig ist, so ist es schlechterdings unzulässig, daß eine politische Behörde, ein Staatsrath darüber entscheidet. Die Erhebung des Einwandes der Incompetenz ist nicht nur von Interesse für die streitenden Behörden, auch für den Rechtsschutz der Parteien. Unter dem ersten Gesichtspunkte bedürfen wir einer richterlichen Instanz, für die zweite Seite der Sache eines regelmäßigen Verfahrens, wie es für alle übrigen Verwaltungsstreitsachen in diesem Gesetze angeordnet ist. (Beifall links.)

Justizminister Dr. Leonhardt: Ich will nicht sagen, daß der vom Vorredner für die dritte Lesung angekündigte Antrag Aussicht hätte, von der Regierung acceptirt zu werden, wenn er sich in den Gedanken hält, die er entwickelt hat. Ich habe mir denken können, daß meine gestrigen Ausführungen einen Widerspruch erfahren würden; aber den Eindruck habe ich doch gehabt, daß man im Hause die Sache für eine prinzipiell wichtige hielt. Das ist keine kasuistische Behandlung, wenn ich verschiedene Fälle anführe. Ich habe nun den Excurs des Abg. Hänel gar nicht anzufechten; diese Frage kann nicht gelegentlich dieses Gesetzes erledigt werden; ich lasse mich deshalb auf den Antrag des Abg. Windthorst (Bielefeld) gar nicht ein. (Bewegung links.) Jetzt ist doch schwerlich der Zeitpunkt, diese Materie zu regeln. Will man sie regeln, wird man doch zu warten haben, wie denn die Organisation der Gerichte nach den Reichsgesetzen sich gestalten wird; man wird ferner zu prüfen haben, ob denn nicht eine Reihe von Sachen, die jetzt als Justizsachen betrachtet werden, an die Verwaltungsgerichte zu verweisen sind. Der Antrag des Abg. Windthorst (Bielefeld) enthält außerdem eine Verfassungs-Aenderung und würde also jetzt kaum zu eingehender Berathung kommen können. Der Vorredner bemerkte, die Regierung sei schon abgewichen von dem allgemeinen Grundsatze und habe sich dafür entschieden, daß über Conflicte zwischen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten das oberste Verwaltungsgericht entscheiden solle unter Uebergehung der Zwischen=Instanzen. Der Vorredner hat ein solches Verfahren für bedenklich erklärt; die Regierung legt einen großen Werth darauf, daß die Sache sofort dem Ober=Verwaltungsgericht zugewiesen werde, damit die Verwaltung in einer streitigen Sache baldthunlichst Klarheit bekomme und vorgehen könne; die Hemmnisse der Verwaltung sind jetzt noch erheblicher wie früher; früher griffen nur die ordentlichen Gerichte ein, jetzt auch die Verwaltungsgerichte, das muß sich die Regierung gefallen lassen. Es wird der Mangel der Mündlichkeit der Verhandlung hervorgehoben, die könnte ja auch beim Oberverwaltungsgericht, nöthigenfalls auch bei dem Conflictsgerichtshofe eingeführt werden. Bei den Competenzconflicten zwischen den Verwaltungsgerichten und den ordentlichen Gerichten geht der Regierungsentwurf davon aus, daß das Gesetz von 1847 Platz greifen soll, gleichviel, ob die Sache bereits anhängig ist, oder nicht.

Die Commission erkennt den Gedanken der Regierung in so weit an, als es sich um reine Verwaltungssachen handelt, sie verwirft den Gedanken, so weit es sich um Verwaltungsjustizsachen handelt. Der Vorredner sagt zwar, es sei nicht möglich, daß eine politische Behörde über die Competenz unabhängiger Gerichte entscheide; ich sehe die Unmöglichkeit nicht ein; das hat so viele Jahre bestanden; wir haben auch nicht zu prüfen, ob sich das empfiehlt, sondern ob der bestehende Zustand allgemein geändert werden soll oder nicht. Der Competenzconflicts=Gerichtshof ist doch nicht so eigentlich eine politische Behörde, denn er ist zusammengesetzt aus richterlichen und höheren Verwaltungsbeamten, die keineswegs von Fall zu Fall componirt wird. Jedenfalls werden sich die Competenzconflicte vermehren; denn an Stelle des früher allein möglichen Conflicts zwischen Verwaltung und Justiz treten jetzt dreifache Conflicte zwischen Verwaltung und den ordentlichen Gerichten, zwischen Verwaltung und den Verwaltungsgerichten und zwischen den ordentlichen und den Verwaltungs=Gerichten. Die Regierung kann sich auf die Einrichtung eines Senates für negative Competenzconflicte von Fall zu Fall nicht einlassen; Gerichte, die Competenzconflicte zu entscheiden haben, müssen unabhängig gestellt sein; es darf nicht in das Ermessen der Vorsitzenden eines Gerichtes gestellt werden, für einen einzelnen Fall das Gericht zu componiren. Eine fest organisirte Behörde ist also einer solchen Commission vorzuziehen. Es ist alte Tradition nicht blos in Preußen, sondern in ganz Deutschland, daß alle Gerichte fest besetzt sein müssen; man ist sogar soweit gegangen, zu sagen, im Behinderungsfalle eines Richters darf die Vertretung nicht in das Belieben des Vorgesetzten gestellt werden, sondern muß nach fester, vorherbestimmter Ordnung erfolgen. Die Commission hat für den Competenzstreit zwischen ordentlichen und Verwaltungsgerichten nichts bestimmt, indem sie davon ausging, daß beide Gerichte in denselben prozessualischen Formen und nach den gleichen Rechtsgrundsätzen urtheilen. Das hat Vieles für sich; die Thätigkeit beider Behörden ist aber doch eine verschiedene; wenn nun die Sache bei beiden gleichzeitig anhängig gemacht wird? Wer soll da Recht bekommen, wenn beide verschieden urtheilen? Ich kann Sie also nur bitten, die Regierungsvorlage wieder herzustellen.

Abg. Dr. Gneist: Es handelt sich hier um die Ausübung von Staatshoheitsrechten, um die Auslegung von Verwaltungsgesetzen. Jedes Gericht kann sich befassen mit den Sachen, für die es glaubt competent zu sein und jede Partei kann sich an das Gericht wenden, welches sie für competent hält. Unsere Strafsachen waren bisher nur zweierlei: einfache Verwaltungssachen und Justizsachen; nun entstehen zwei neue Combinationen, die der Regierungsentwurf folgendermaßen entscheiden will: Wird es streitig, ob eine Sache einfache Verwaltungs= oder Verwaltungsgerichtssache ist, so entscheidet das Oberverwaltungsgericht; ist es zweifelhaft, ob für eine Sache das Verwaltungsgericht oder das ordentliche Gericht zuständig ist, so bleibt es bei dem bisherigen Verfahren, daß der Gerichtshof für Competenzconflicte darüber entscheidet. Als ich diese Regierungsvorlage sah, hatte ich den Eindruck, das Verhältniß ist nicht angenehm, aber ich bin neugierig, wer es besser machen wird. Der erste Eindruck ist bei solchen Dingen oft der richtige und nach der gestrigen Erklärung des Justizministers auf kam ich denselben zurück. Nehmen Sie die erste wichtigste Maßregel der Regierungsvorlage an, daß bei einem Streit ob einfache Verwaltungs= oder Verwaltungsgerichtsache das Oberverwaltungsgericht entscheiden soll. Haben Sie wohl die Tragweite dieses Satzes sich vergegenwärtigt? Mit diesem Satze verzichtet die Regierung grundsätzlich auf die Selbstinterpretation der Verfassungsurkunde und der Verwaltungsgesetze. Das ist der Punkt, an dem der ganze Unfug des französischen Constitutionalismus, der ganze Haufe der Verwaltungsmißbräuche, alle Conflicte ihre Wurzel haben, die Selbstinterpretation der Gesetze, die in Preußen bestimmt sind die Competenz der einzelnen Minister zu begrenzen, werden von jedem Departement nach gewissenhaftem Ermessen interpretirt. Darauf verzichten die Minister und überlassen die Entscheidung einer ständigen gleichmäßigen Behörde. Damit gewinnt die Verfassung diejenige Grundlage, die ihr seit dem 31. Januar 1850 gefehlt hat, damit sagen wir uns unwiderruflich los von dem französischen Constitutionalismus; dadurch gewinnen wir die Möglichkeit einer unter dem wechselnden Einflusse der Parteien und unter den verschiedenen Ministerien gleichmäßigen Anwendung und Auslegung der Gesetze.

Dieser ungeheure Fortschritt, der diese große Lücke der Verfassung ausfüllt, ist etwas, dem gegenüber 10 oder 20 Paragraphen dieses Gesetzes etwas untergeordnetes sind. Diesen Fortschritt muß das Haus acceptiren, auch wenn in dem zweiten Punkte nichts Neues geschehen sollte. Mit einem solchen Principe kommt es auf die Doctorfrage nicht an, ob die Competenzconflicte jetzt schon hätten besser formirt werden können oder ob wir noch zwei Jahre warten können bis zur Constituirung des Reichsgerichts. Die Commission hat eine Abneigung gegen die bisherige Institution; der Competenzgerichtshof enthält allerdings die Gefahr, daß eine zeitige Ministerverwaltung Privatrechte kränken und verkürzen könnte, indem sie durch eine gemischte Behörde eine Sache der Justiz entzieht, die an sich nach dem wahren Sinne der Gesetze von Gerichten entschieden werden müßte. Die Commission machte aber mangelhafte Vorschläge; bei den positiven Competenzconflicten that sie gar nichts, die blieben ganz liegen. Hat ein Verwaltungsgericht die Sache in die Hand genommen, so gilt in letzter Instanz das Urtheil des Oberverwaltungsgerichts; hat ein ordentliches Gericht die Sache in die Hand genommen, so gilt schließlich das Urtheil des Obertribunals. Die Commission hat diesen Punkt unentschieden gelassen; die Sache kann aber nicht unentschieden bleiben. Ein großer Theil der Fälle erledigt sich allerdings dadurch, daß die Minister, nachgebend, sich den schließlichen Urtheilen des Obertribunals accommodiren. Oft aber geht eine solche Lösung ab und man ist genöthigt, bei jedem solchen Widerspruch den Weg der Gesetzgebung zu beschreiten. Wir sind mit pro tempore Gesetzen schon überlastet, daß sich ein solcher Weg nicht mehr empfiehlt. Wenn nun die ordentlichen Gerichte sagen, das geht uns nichts an, wenn die Verwaltungsgerichte dasselbe erklären, so will die Commission aus drei Tribunalsräthen und drei Mitgliedern des Oberverwaltungsgerichts unter dem Vorsitze des Obertribunals=Präsidenten von Fall zu Fall einen Senat gebildet wissen. Das muß ich als formell anerkennen, aber besser als der bisherige Competenzgerichtshof ist das auch nicht, da ist mir ein ständiges Collegium mit einer ständigen Rechtsprechung noch viel lieber.

Solche zusammengewürfelte Commissionen sind für die schwierigsten und intrikatesten Fragen nicht ganz geeignet. Für den Fall ist es also besser, den Competenz=Gerichtshof zu belassen. Ich möchte noch für die Commissionsbeschlüsse das Zeugniß abgeben, ich möchte den sehen, der auf diesen Basen etwas Besseres vorschlägt; die Commission hat nicht Besseres vorschlagen können, weil auf dem Boden der preußischen Verfassung mit preußischen Be-

hörden und Beamten keine andere Lösung zu finden ist. Wollen sie den Satz annehmen, jeder Gerichtshof entscheidet über seine eigene Competenz, so müssen sie über dem Obertribunal ein oberstes Tribunal, über dem Oberverwaltungsgericht ein oberstes Verwaltungsgericht einsetzen; wo soll die Behörde herkommen, die ein so hohes Ansehen gegenüber dem höchsten Gerichtshof hat. Da ist nur von der Reichsgesetzgebung eine Lösung zu erhoffen; denn die Garantie für die Obereinheit für alle Fragen des Privat- und Strafrechtes ist nicht mehr Preußen, sondern das deutsche Reich. Die Reichsgewalt hat das zwingende Interesse darüber zu wachen, daß das Strafgesetz, das Handelsgesetz, die bürgerliche Gesetzgebung, wie sich immer mehr consolidirt, nicht lahm gelegt werde durch individuelle Einrichtung der Einzelstaaten. Mit der Errichtung des Reichsobergerichtes ist ja auch ein Organ da, welches allerdings das nöthige Ansehen genießen wird. Eine andere Lösung giebt es nicht, am allerwenigsten extemporirte Commissionen, die Sie machen mögen, wie Sie wollen, ohne ihnen das Ansehen eines ständigen Collegiums geben zu können. Alle Vorschläge sind unvollkommen; auch dieses des Abg. Windthorst (Bielefeld) läßt die Frage ungelöst. Da der Kern der Regierungsvorlage die kostbarste Erweiterung enthält, so scheint es mir richtig, diese Hauptsache anzunehmen. Bis zur Errichtung des Reichsobergerichtshofes kann man ja den Competenzgerichtshof noch leben lassen.

Abg. Windthorst (Bielefeld): Das Gesetz von 1847, welches einen Gerichtshof zum Zweck der Entscheidung von Competenzconflicten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden einsetzte, ist bisher allgemein von dem gesammten Juristenstand und dem gesammten Publikum ohne Ausnahme verurtheilt worden; die liberalen Parteien haben sich stets bestrebt es zu beseitigen. Die Commission hat sich bemüht, dieses unheilvolle Gesetz etwas einzuschränken. Darüber, daß die Vorlage einen außerordentlichen Fortschritt begründet, sind wir alle einig, und sollte sie durch unsere Anträge in Gefahr gerathen, so würden wir uns lieber jetzt verständigen und unsere Wünsche auf später aufschieben. Daß unleugbar meinem Antrage erhebliche formelle und materielle Bedenken entgegenstehen, schließt nicht aus, daß wir jetzt den Gedanken des Antrags festhalten und bis zur dritten Lesung diese Bedenken zu überwinden suchen. Mein Antrag bedingt nicht eine Veränderung des Art. 96 der Verfassungs-Urkunde. Rönne in seinem Staatsrecht der preußischen Monarchie erklärt ausdrücklich, daß im Gegentheil die Fortexistenz des bisherigen Gerichtshofs dem Art. 96 widerspricht. Das darin verheißene Gesetz über die Materie wird zum Theil durch meinen Antrag erledigt, der andere Theil wird später zu erledigen sein. Dem sogenannten eigentlichen Beamtenconflictsgesetz vom 13. April 1854 wird allerdings durch meinen Antrag die formelle Grundlage entzogen, indem bestimmt wird, daß in diesem Falle der Gerichtshof von 1847 zu entscheiden hat. Für den Fall eines Conflicts zwischen Verwaltungsgerichten und Verwaltungsbehörden giebt die Vorlage eine vortreffliche Einrichtung, welche ich neben meinem Antrage als § 82a aufrecht erhalten möchte. Den zweiten Fall, den eines Competenzconflictes zwischen Verwaltungsbehörde und ordentlichem Gericht will ich durch die Annahme des Gedankens beseitigen, der aller Opposition gegen das bisherige Gesetz zu Grunde gelegen hat, daß nach einem natürlichen juristischen Grundsatz über die bestrittene Competenz jedes ordentlichen Gerichts dieses selbst zu entscheiden hat.

Dem gegenüber würden nach dem Commissionsvorschlage gerade die Verwaltungsgerichte in der ihnen zugewiesenen Competenz besser gestellt sein, als die ordentlichen Gerichte. Den dritten Fall, den des Competenzconflictes zwischen Verwaltungsgerichten und ordentlichen Gerichten, will ich ebenso, wie den zweiten, behandeln, da das ordentliche Gericht immer in der Lage sein muß, über seine eigene Competenz zu entscheiden. Will man aber den ordentlichen Gerichten keine Superiorität über die Verwaltungsgerichte zugestehen, so lasse man dasjenige Gericht entscheiden, welches sich zuerst mit der Sache befaßt hat. Der von dem Justizminister und dem Abg. Gneist construirte Fall, daß widersprechende Entscheidungen der verschiedenen gleichwerthigen Behörden hervorgehen, ist durch die Annahme meines Antrages ausgeschlossen, durch den Satz, daß die Entscheidung der ordentlichen Gerichte unter allen Umständen für andere Behörden maßgebend sein soll. Der Einwand, daß mein Antrag in diesem Gesetze nicht am Platze sei, trifft nicht zu. Wenn irgendwie, so dürfen wir hier, wo wir bestimmen, welche Streitsache als Verwaltungssache oder als gerichtliche Sache oder als Verwaltungsstreitsache anzusehen ist, uns an die Frage heranwagen, die bisherigen bösen Zustände unserer Gesetzgebung zu beseitigen. Der Justizminister hat dem Abg. Hänel eingewendet, die Regelung dieser Frage müsse der Reichsgesetzgebung überlassen werden in einem Augenblick, wo gerade die Reichsjustizbehörden und das Reichsparlament mit der Ordnung dieser Frage beschäftigt seien. Er ist im Irrthum; nach dem § 12 des Entwurfs der Civilproceßordnung, der allerdings geändert werden kann, bleibt durch dieselbe die Landesgesetzgebung für den Fall der Competenzconflicte zwischen Verwaltungsgerichten und Verwaltungsbehörden unberührt. Der Herr Minister hat, indem er die Unvollkommenheit beider Fassungen anerkannte, zugegeben, daß es schwierig sei, eine bessere Fassung zu finden. Ist das der Fall, und entsteht eine empfindliche Lücke in der Gesetzgebung, so wird die Regierung gezwungen sein, eine Vorlage zu machen, von der ich überzeugt bin, daß sie auf der Grundlage der Berechtigung der ordentlichen Gerichte, in allen Fällen über ihre eigene Competenz zu entscheiden, beruhen wird. Ich bitte Sie, sowohl den Commissions- als Regierungsentwurf abzulehnen. (Bravo! links.)

Der Justizminister: Der Abg. Windthorst (Bielefeld) hat bemerkt, ich hätte gesagt, man möge die Regelung des Competenzconflictes der Reichsgesetzgebung überlassen. Das habe ich nicht gesagt, ich habe vielmehr gesagt, man möge die Regelung dieses Competenzconflictwesens nicht in die Hand nehmen, als bis die Organisation der deutschen Gerichte feststeht. Von der Ansicht bin ich allerdings nicht ausgegangen, daß das Justizgericht das Verwaltungsgericht überwiege; sobald das eigentliche Gericht über dem Verwaltungsgericht steht, ist von positiven Competenzconflicten nicht die Rede, ebensowenig von negativen. Der Vorschlag, auch den Regierungsentwurf abzulehnen, hat seine großen Bedenken. Sie würden damit auch das ablehnen, was der Abg. Gneist sehr richtig als eine der größten Errungenschaften bezeichnet hat, denn nach der ganzen Stellung der Verwaltungsgerichte wäre die Regierung wohl berechtigt, anzunehmen, daß diese Verwaltungsgerichte auch Gerichte im Sinne des Competenzgesetzes wären, und dann würde in einem Conflicte zwischen Verwaltungsbehörde und Verwaltungsgericht die Vorschrift des Competenzgesetzes Anwendung finden. Ich glaube nicht, daß das in Ihren Intentionen liegt.

Abgeordneter Windthorst (Meppen): Auf Grund der jetzigen Gesetzgebung wird kaum etwas anderes möglich sein, als der Regierungsvorschlag, aber es der Mühe werth zu versuchen, die bestehende Gesetzgebung zu ändern, so daß die Ausführung des dem Antrag Windthorst (Bielefeld) zu Grunde liegenden ganz richtigen Gedankens möglich wird. Das erste Alinea der Regierungsvorlage enthält etwas Selbstverständliches. Durch seine Streichung wird nichts Erhebliches verletzt und jedenfalls erreicht, daß das unliebsame Gesetz vom 8. April 1847 nicht noch einmal ausdrücklich anerkannt wird. Der zweite Satz, daß über Competenzstreitigkeiten zwischen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten das Oberverwaltungsgericht entscheiden soll, scheint mir in Ordnung zu sein. Dagegen, daß in diesem Gesetze an Stelle des ersten Absatzes dem Grundsetze: die ordentlichen Gerichte entscheiden über ihre Competenz selbstständig, Ausdruck gegeben wird, sind verschiedene Gründe geltend gemacht worden. Ehe ich mich über die Frage, ob der Art. 96 der Verfassung dem Gedanken widerspricht, entscheide, möchte ich die Entstehungsgeschichte des Artikels genauer studiren. Daß man die Angeligenheit von Rechtswegen bei Installirung des höchsten Gerichtes ordnen kann, ist nicht zweifelhaft, daraus folgt aber nicht, daß man es thun wird. Außerdem ist dieser Gerichtshof nicht fertig und nicht einzusehen, warum man warten soll, bis die Reichgesetzgebung vorgeht. Ich beantrage, diese Frage mit dem Antrag Windthorst (Bielefeld) zur nochmaligen Berathung an die Commission zu verweisen, und falls das abgelehnt wird, über Alinea 1 und 2 der Regierungsvorlage getrennt abzustimmen.

Ref. v. Wintzingerode spricht sich gegen diesen Antrag Windthorst (Meppen) aus, um nicht Zeit zu verlieren; mag die Abstimmung ausfallen, wie sie will, so wird man bis zur dritten Berathung nach einer allgemeinen befriedigenden Lösung der Frage suchen können. Der Antrag Windthorst (Bielefeld) ist unannehmbar. Die Commission hat es abgewiesen, bei dieser Gelegenheit die Frage zu erledigen, ob der Competenzgerichtshof ganz zu beseitigen sei.

Bei der Abstimmung wird der Antrag von Windthorst (Meppen) auf Zurückweisung des § 82 und des Antrags Windthorst (Bielefeld) an die Commission mit 164 gegen 135 Stimmen abgelehnt, desgleichen mit sehr großer Majorität der § 82 in der Fassung des Abg. Windthorst (Bielefeld), desgleichen abgelehnt in der Fassung der Commission, dagegen § 82 der Regierungsvorlage wiederhergestellt.

Die folgenden Paragraphen bis 86 werden ohne Debatte genehmigt und ist damit die zweite Berathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Verwaltungsgerichte beendigt.

Das Haus erledigt nunmehr einige Geschäfte interner Natur, lehnt seiner constanten Praxis gemäß die Anträge des Justizministers, betreffend die Ermächtigung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Schneidergesellen Stuhr aus Weißenfels, der „Deutschen Volkszeitung“, der „Bergisch-Märkischen“ und der „Frankfurter Zeitung“ wegen Beleidigung des Hauses der Abgeordneten ab und beschäftigt sich schließlich mit den noch restirenden Wahlprüfungen.

Namens der 3. Abtheilung referirt Abg. Lehfeldt über die Wahlen in den Hohenzollernschen Landen. Daselbst waren zwei Abgeordnete zu wählen. Bei der Wahl des ersten erhielt von 220 Stimmen der Hirschwirth Schmid in Gamertingen 133, sein Gegenkandidat Kreisrichter Kramer von Hechingen 87 Stimmen. Bei dem zweiten Wahlgange erhielt von 112 Stimmen der Kreisrichter v. Kleinsorgen 135, Kreisgerichtsdirector Evelt 88 Stimmen. v. Kleinsorgen und Schmid wurden somit gewählt. Gegen die Giltigkeit der Wahl sind mehrere Proteste und Reclamationen eingegangen, auf Grund deren das Haus in der vorigen Session beschloß: 1) daß die Wahl von Schmid und von Kleinsorgen zu beanstanden, 2) daß über die in den Protesten aufgeführten Wahlbeeinflussungen und Beschwerden Beweis zu erheben sei. Diesem Beschluß ist nachgekommen und sind 131 Zeugen vernommen worden und zwar außer einem Knaben von 13 Jahren eidlich. Die hierdurch festgestellten Wahlbeeinflussungen erschienen der 5. Abtheilung in der vorigen Session so schwerwiegend, daß sie zu dem Ergebniß kam, es sei eine berechnete Täuschung der Wähler anzunehmen. Denn es sei vorsätzlich die Absicht verbreitet worden, daß wer liberal wähle, aufhören müsse katholisch zu sein, daß er protestantisch werden müsse, daß die katholischen Kirchen geschlossen und die geistlichen Amtshandlungen eingestellt werden würden. Diese mit Absicht verbreitete Täuschung habe Glauben beim Volke gefunden und das sei für die Abtheilung entscheidend, die Wahlen als durch unerlaubte Beeinflussung zu Stande gekommen zu erachten und zu beantragen, sowohl sämmtliche Wahlmännerwahlen als auch die Wahlen der beiden Abgg. Schmid und v. Kleinsorgen für ungiltig zu erklären. Diesem Antrage, der wegen Schluß der Session nicht mehr im Hause zur Berathung kam, hat sich die diesjährige 3. Abtheilung in allen Punkten angeschlossen und beantragt demgemäß: 1) sämmtliche Wahlmännerwahlen in den Hohenzollernschen Landen zu kassiren, 2) die Wahlen der Abgeordneten Schmid und v. Kleinsorgen für ungiltig zu erklären, 3) den Herrn Minister des Innern zu ersuchen, eine Neuwahl der Wahlmänner und Abgeordneten in den Hohenzollernschen Landen zu veranlassen.

Abg. Biesenthal beantragt beide Wahlen für gültig zu erklären. Es ist eine große Ungerechtigkeit, daß man bei den Zeugenvernehmungen nur dem Proteste gefolgt ist und nicht auch der Gegenpartei, insbesondere den angeschuldigten Pfarrern gleichfalls die Möglichkeit gewährt hat, für ihre entgegengesetzte Darstellungen Zeugen beizubringen und diese in Verhör zu nehmen.

Abg. Witte: Die katholischen Pfarrer haben allerdings bei dieser Wahl das Menschenmögliche geleistet und geradezu in buchstäblichem Sinne des Wortes Himmel und Hölle in Bewegung gesetzt. Der Pfarrer Grisar zu Bittebronn hat auf der Kanzel geäußert: „Jeder Liberale ist der größte Feind der katholischen Kirche, wer liberal ist, ist kein Katholik.“ In der Christenlehre trug er der Jugend vor: „die Liberalen leben in einer ununterbrochenen Todsünde.“ Ein anderer Pfarrer versammelte die Weiber seiner Gemeinde um sich und erklärte ihnen: Wenn ihr zulässt, daß eure Männer liberal wählen, dann ziehe ich mir vor euch meinen Priesterrock aus und gehe nach Amerika. Es sind dann auch wirklich in diesem Dorfe nur ultramontane Stimmen abgegeben worden. Das Haus hat die Pflicht, derartige Wahlbeeinflussungen nicht zu dulden. Ich bitte das Haus, dem Antrage, den zwei Abtheilungen übereinstimmend gestellt haben, zuzustimmen.

Abg. Sarrazin: Uns gegenüber wird von oben her allerdings nicht Himmel und Hölle, aber Zuckerbrot und Peitsche in Bewegung gesetzt. Die vom Vorredner citirten Aeußerungen der Pfarrer sind vielleicht ungeschickt (Heiterkeit), was wollen aber solche Aeußerungen gegenüber der Thatsache, daß der erste Beamte des preußischen Staates, Fürst Bismarck, in öffentlicher Sitzung des Landtages eine Rede hält, worin er erklärt, der Papst gefährdet die Seligkeit aller evangelischen Christen? (Hört! im Centrum.) Der Papst sei ein Todfeind der evangelischen Kirche, er verkünde als Dogmenlehre die Ausrottung der Ketzer, also aller Evangelischen u. s. w. Es ist doch gewiß ein gewaltiger Unterschied, ob ein einfacher Landgeistlicher oder der Kanzler des Reiches und der Ministerpräsident in einem paritätischen Staate solche Reden hält. Uebrigens mögen Sie heute einen Beschluß fassen, welchen Sie wollen, die beiden Abgeordneten werden, wenn Sie ihre Wahl kassiren, mit noch größerer Majorität wiedergewählt werden.

Abg. Dr. Löwe: Daß die katholischen Geistlichen in jener Gegend Wahlagitationen machen, können wir nicht hindern, aber das wenigstens wollen und müssen wir durchsetzen, daß man sich dabei, um einen Ausdruck des Vorredners zu gebrauchen, geschickter benimmt, das heißt, daß die Geistlichen die Grenzen des Anstandes und der Würde ihres Amtes bei diesen Agitationen nicht in so roher Weise überschreiten und den confessionellen Frieden in ihrer Gemeinde nicht geradezu gewaltsam stören. (Beifall.) Ich glaube nicht, daß die Entscheidung des Hauses irgend einen materiellen Erfolg hat; nichtsdestoweniger sind wir im Interesse der Gerechtigkeit und der Sittlichkeit der Wahl gezwungen, zu erklären, daß solche Vorgänge, wie sie dort stattgefunden haben, nicht zu dulden sind.

Der Antrag der Abtheilung in allen seinen drei Punkten wird hierauf vom Hause angenommen.

Es folgt der Bericht der 6. Abtheilung, betreffend die Wahl der Abgeordneten des 7. Oppelner Wahlbezirks, Wahlkreis Ratibor.

Die vorbezeichnete Wahl ist bereits zweimal Gegenstand der Berathung gewesen. In der Sitzung des Hauses vom 14. November 1873 kam ein von zwei Wahlmännern von Ratibor erhobener Protest zum Vortrag und wurde verworfen. Innerhalb der im § 4 der Geschäftsordnung bestimmten Frist gingen fünf weitere Proteste ein. Ueber letztere hat die VI. Abtheilung unter dem 3. December 1873 Bericht erstattet und gegen die Qualification der gewählten Abgeordneten Doms und Graf Arco nichts zu erinnern gefunden. Inzwischen sind weitere Proteste gegen diese Wahlen eingelaufen, in denen Wahlbeeinflussungen behauptet sind, und beantragt nunmehr die 6. Abtheilung: „Durch Vermittelung des Herrn Ministers des Innern über die in dem Berichte vom 3. December 1873 erwähnten Thatsachen amtliche Ermittelungen durch Vernehmung der neu benannten Zeugen anstellen zu lassen unter dem Ersuchen, über das Ergebniß dem Abgeordnetenhause baldmöglichste Mittheilung zu machen.“

Abg. Schramm beantragt dagegen, die Wahlen ohne Weiteres für giltig zu erklären.

Das Haus genehmigt den Vorschlag der 6. Abtheilung. Bezüglich der Wahl des Abg. Kette im 1. Wahlbezirk des Regierungsbezirks Cöslin (Bütow-Stolp-Lauenburg) beantragt die 6. Abtheilung: „1) die Wahl des Abg. Kette für giltig zu erklären; 2) die königliche Staatsregierung aufzufordern, den Regierungspräsidenten v. Kamptz wegen versuchter Wahlbeeinflussung in geeigneter Weise zur Verantwortung zu ziehen“.

Die versuchte Wahlbeeinflussung wird aus Erklärungen des Regierungs-Präsidenten v. Kamptz im Hause des Herrn v. Blankensee zu Hebron-Damnitz und bei dem Landrath z. D. v. Gottberg zu Stolp hergeleitet.

Abg. Windthorst (Meppen) beantragt, die Wahl des Abgeordneten Kette für ungiltig zu erklären. Das Haus genehmigt jedoch den Antrag der Abtheilung.

Es folgt der Bericht der 1. Abtheilung, betreffend die Wahl im 9. Wahlbezirk des Regierungsbezirks Kassel, in welchem der Kaufmann Hassenkamp zum Abgeordneten proclamirt worden ist. Am 13. November 1873 ist ein Protest Seitens eines Wahlmannes der Stadt Kirchhain eingegangen, und wird Cassirung der Wahl beantragt, zunächst weil nicht alle Wahlmänner bei Abgabe der Stimmen an den Wahltisch herangetreten seien, und häufig die Stimmabgabe aus der Mitte der Versammlung erfolgt sei, sodann, weil die Stimmabgabe nach der Reihenfolge öfter unterbrochen worden sei, indem man Wahlmänner, welche beim Namensaufruf gefehlt, von andern herbeitreiben und dann vorweg habe abstimmen lassen, was wieder die Folge gehabt, daß andere, die des Aufrufs geharrt, sich wegbegeben hätten.

Die 1. Abtheilung beantragt: „Die Wahl des Kaufmann Hassenkamp im 9. Wahlbezirk Regierungsbezirks Kassel für ungiltig zu erklären; und die Regierung aufzufordern, wegen des oben hervorgehobenen incorrecten Verfahrens die betreffenden Behörden des Kreises Kirchhain beziehungsweise den Wahlcommissar zu rectificiren“.

Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.

Schluß 4 Uhr. Nächste Sitzung Sonnabend 11 Uhr. (Tagesordnung: Dritte Berathung des Gesetzes betr. die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden und zweite Berathung des Petri'schen Gesetzentwurfes betr. die Altkatholiken.)

Berlin, 30. April. [Amtliches.] Se. Majestät der Kaiser und König haben den Königlich preußischen Regierungs- und Baurath Wiebe zu Hannover zum Kaiserlichen Regierungsrath und ständigen Hülfsarbeiter beim Reichs-Eisenbahnamte ernannt.

Se. Majestät der Kaiser haben im Namen des Deutschen Reichs die von dem Directorium der Kirche Augsburgischer Confession zu Staßburg vorgenommene Ernenung des Pfarradjunkten Wilhelm Liebrecht zum Pfarrer in Saar-Union, Bezirk Unterelsaß, bestätigt.

Se. Majestät der König hat den Landdrosten Grafen v. Westarp in Hildesheim zum Präsidenten der Regierung in Gumbinnen; und den Polizeipräsident v. Pilgrim in Königsberg zum Landdrosten ernannt; sowie dem Regierungs-Secretär Franz Heinrich Meschede zu Arnsberg den Charakter als Canzleirath beigelegt; und dem Kreis-Steuereinnehmer Hauptm. a. D. Krakau zu Neustadt O.-S. bei seinem Uebertritt in den Ruhestand den Charakter als Rechnungsrath verliehen.

Der Provinzial-Schulrath Dr. Göbel ist von Königsberg in Pr. an das Provinzial-Schulcollegium im Magdeburg versetzt worden. Der zweite ständige Secretär der Königlichen Akademie der Künste, Dr. Philipp Spitta, ist zugleich zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der Königlichen Universität hierselbst ernannt worden. Dem ordentlichen Lehrer der Mineralogie, Bau-Mineralogie und Geognosie an der Königlichen polytechnischen Schule zu Hannover, Ulrich, ist das Prädicat „Professor“ beigelegt worden.

Dem Ingenieur W. Helmsmüller in Diepholz ist unter dem 27. April 1875 ein Patent auf eine Breitdreschmaschine auf drei Jahre ertheilt worden.

Dem Landdrosten v. Pilgrim ist die Landdrosten-Stelle in Hildesheim übertragen worden. — Der Gerichts-Assessor Sonneck ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Lüben ernannt worden. (Reichsanz.)

Gewinn-Liste der 4. Classe 151. Königl. Preuß. Classen-Lotterie.
Nach dem Bericht von Engel Nachfolger, Friedrichstr. 168,
ohne Gewähr.

Bei der heute fortgesetzten Ziehung sind folgende Nummern gezogen worden:

1 Gewinn zu **15,000 M.** auf Nr. 89,860.

1 Gewinn zu **6000 M.** auf Nr. 19,093.

40 Gewinne zu **3000 M.** auf Nr. 1551. 14,726. 14,887. 15,640. 16,470. 19,954. 22,811. 30,589. 33,303. 36,447. 36,823. 37,087. 37,744. 38,672. 47,469. 50,112. 53,146. 57,527. 57,826. 60,215. 60,620. 62,736. 64,800. 65,214. 65,327. 68,756. 70,318. 72,127. 73,462. 73,610. 73,807. 77,824. 79,170. 82,339. 83,883. 85,833. 89,899. 90,716. 92,305. 95,168.

46 Gewinne zu **1500 M.** auf Nr. 535. 2683. 6702. 7011. 9942. 11,124. 11,299. 12,654. 13,448. 19,575. 21,288. 24,925. 25,084. 29,850. 29,990. 31,474. 32,781. 35,000. 36,371. 37,135. 37,930. 40,168. 46,556. 47,016. 49,712. 53,973. 64,158. 66,207. 68,939. 72,461. 75,419. 75,545. 76,700. 77,775. 78,478. 79,536. 79,660. 79,665. 80,452. 81,843. 82,289. 88,630. 89,773. 91,776. 93,202. 93,956.

71 Gewinne zu **600 M.** auf Nr. 4503. 5311. 9619. 10,946. 13,162. 13,264. 14,628. 15,824. 16,374. 16,610. 23,156. 25,752. 26,048. 26,909. 27,628. 28,888. 29,678. 31,451. 32,000. 32,197. 35,167. 35,827. 36,220. 38,577. 42,035. 43,938. 44,751. 45,778. 46,272. 46,465. 49,327. 50,128. 50,304. 51,090. 55,331. 55,693. 55,972. 56,241. 57,664. 58,235. 63,809. 64,525. 64,786. 68,670. 69,867. 70,937. 71,526. 72,314. 72,529. 72,719. 74,325. 74,709. 74,930. 74,971. 75,287. 75,863. 77,972. 78,599. 79,414. 81,953. 83,366. 88,496. 89,014. 89,300. 89,442. 89,462. 90,086. 90,459. 91,892. 93,106. 94,351.

Gewinne zu 210 Mark. Nur die Gewinne zu 300 Mark sind in Parenthese beigefügt.)

46. 57. 117. 49. 53. 57. 205. 15. 340. 58. 466. 84. 571. 78. 96. 664. 772. 75. 813. 70 (300). 88. 911. 16 (300). 56. 1002. 14. 34. 83. 147. 78. 80 (300). 289. 345. 57. 99. 417. 29. 516. 27. 35. 42. 65. 93. 632. 57. 84. 811. 37. 90. 911. 57. 79. 2010. 40. 59. 153. 87. 332. 406. 26. 542. 96. 706 (300). 803. 12. 52. 942. 48. 3030. 115. 18. 20. 39. 44 (300). 96. 230. 486. 500. 18. 71. 622. 39. 97. 709. 32. 47. 55. 56. 807. 33. 992. 4006. 60. 140. 50. 304. 591 (300). 92. 613. 67. 77. 92. 872. 975. 92. 5021. 26. 346 (300). 489. 571 (300). 612. 20. 27. 69. 97. 712. 82. 86. 841. 86. 901. 29. 56 (300). 99. 6170. 207. 50. 312. 60. 90 (300). 452. 570. 646 (300). 705. 84. 861. 88. 906. 10. 42. 7008. 67. 180. 225. 88 (300). 327. 423. 48. 56. 68. 590. 721. 62. 912. 38. 67. 95. 8090. 172. 86. 202. 17 (300). 55. 340. 435. 38 (300). 545. 50. 74. 624. 761. 98 (300). 837. 929. 30. 61. 68. 69. 82. 9132. 45. 71. 92. 93. 208. 45. 57 (300). 371. 406. 87. 555. 630. 748. 52. 58. 96. 821. 96 (300). 954.

10,106 (300). 86. 247. 60. 320. 39. 91 (300). 487. 97. 578. 640. 845. 85. 88. 922. 30. 43. 48. 70. 11,041. 63. 96. 117. 70. 254 (300). 78. 389. 437. 570. 643. 731. 819. 92. 12,021. 50. 137. 80. 92. 258. 368. 418. 44. 56. 83. 620. 45. 720. 46. 74. 814. 988. 95. 13,016. 109. 33. 92. 302. 62. 414. 625. 63. 89. 703. 28. 862. 966. 72. 85. 14,061. 82. 151. 52. 202. 56. 61. 84. 321. 409. 25. 84. 94. 598. 630. 40. 728. 93. 919. 37. 15,054. 100. 10. 12 (300). 24. 270. 80. 89 (300). 450. 58. 534. 64. 89. 96 (300). 743. 897. 948. 57. 58. 16,039 (300). 69 (300). 117. 20. 98. 202. 35. 346. 460. 99. 786. 836. 905. 17,200. 350. 74. 427. 82. 534. 75. 607. 27. 70. 80 (300). 87. 784. 95. 804. 67. 970. 18,016. 36. 169. 90. 210. 15. 23. 25 (300). 36. 63. 435. 38. 54. 602. 78 (300). 79. 81. 90. 735. 873. 916. 46. 47. 92. 19,004. 70. 80. 83. 166. 238. 87. 385. 482. 502. 25. 28. 68. 709. 968. 70. 93.

20,065. 122. 68. 97 (300). 233. 68 (300). 450. 51. 56. 542. 98. 770 (300). 94. 805. 37. 68. 69. 70. 906. 46. 50. 21,074 (300). 87. 148. 222 (300). 310. 11. 96. 567. 86 (300). 91. 626. 93. 780. 863. 93. 949. 22,114. 61. 205. 81. 89. 327. 49. 53. 533. 673. 864. 85. 940. 23,013. 31. 39. 67. 289. 610. 64. 735. 47. 77. 95. 804. 44. 74 (300). 82. 940. 66. 24,040. 64. 136. 272 (300). 305. 82. 84. 91. 423. 62. 562. 85 (300). 647. 71. 25,008. 262. 338. 39. 479. 82 (300). 564. 671. 726. 830. 932. 93. 94 (300). 26,005. 9. 11. 68. 129. 69. 88. 288 (300). 320. 22. 447. 90. 564. 88. 702. 80. 875. 923. 66. 77. 27,019. 28. 72. 122. 37. 258. 321. 37. 73. 88. 445. 581. 600. 63. 77. 739 (300). 64. 96 (300). 821. 59. 73 (300). 928. 50. 67. 88. 28,008 (300). 50. 55. 106. 45. 215. 26. 305. 90. 500. 23. 45. 65. 94. 600. 35. 721. 75. 851. 905 (300). 31. 81. 29,012. 16. 63. 162. 204. 32. 45. 56 (300). 336. 50. 66. 88. 450. 702. 839. 91. 908. 44. 47. 72. 93.

30,017. 54. 65 (300). 96. 134. 88. 251. 99. 426. 562. 634. 61. 99. 784. 910. 16 (300). 17. 31. 76 (300). 31,104. 5. 60. 236. 93. 339. 542. 611. 64 (300). 68. 734. 807. 58. 65. 926. 97. 32,085. 95. 99. 134. 40. 81 (300). 84. 313. 28. 440. 73. 530. 52. 608. 38 (300). 55. 89. 99. 739. 804. 15. 33. 72. 961. 33,044. 100. 36. 37. 205. 305. 421. 83. 93 (300). 521. 51. 84. 96. 612. 66. 97 (300). 704. 868. 976. 34,003 (300). 4. 84. 274. 88. 95. 308. 27. 41. 58. 69. 86. 95. 427. 36. 40. 47. 503. 44. 65. 605. 69. 706. 811. 48. 56. 908. 60. 35,056. 84. 91. 146. 56. 80. 216. 22. 25. 50. 328. 514. 57. 74. 89. 600. 75. 95. 828. 31. 43. 94. 904. 52. 36,047. 139. 42. 266. 351. 79. 439. 54. 501. 25. 72. 87. 646. 702. 15. 932. 37,032. 55. 86. 120. 236. 420. 29. 84. 582 (300). 627 (300). 753. 66. 79. 811. 34. 904. 43. 67. 93 (300). 38,156. 76. 214. 99. 389. 528. 610. 81. 83. 750. 53. 812. 25. 28. 47. 921. 39,078. 105. 22. 47. 208. 93. 300. 438. 57. 520. 83. 710. 50. 819. 93. 954.

40,006 (300). 41. 94. 121. 25. 96. 260. 331. 78. 442. 600. 73. 707. 34. 79. 96. 99. 815. 31 (300). 937 (300). 41,060. 135. 94 (300). 241. 307. 433. 504. 13. 99. 663. 90. 99. 715. 34. 79. 814. 19. 917. 42,024. 70. 93. 111. 19. 35. 46. 55. 77. 251 (300). 312. 85. 616. 38. 39. 43. 84 (300). 733. 34. 79. 82. 862. 86. 912. 43,096. 195. 213. 355. 473. 643. 97. 780. 968. 91. 44,052. 144. 200. 365. 436 (300). 650 (300). 84. 88. 706. 26. 27. 67. 71. 909. 45,088. 133. 99. 235. 65. 328. 84 (300). 452. 98. 681. 707. 38 (300). 49. 922. 54. 46,055. 85. 98. 130. 70. 210. 64. 310. 17. 84. 464. 566. 700. 816. 31 (300). 71. 915. 45 (300). 99 (300). 47,136 (300). 222. 352. 421. 72. 531. 43. 674. 77. 797. 917. 60. 66. 88. 48,067. 243. 50. 468. 85 (300). 521. 638. 51. 713. 80. 822. 80. 916. 70. 98. 49,018. 33. 56. 73. 74. 127 (300). 47. 263. 360 (300). 456. 557. 70. 757. 833. 62. 929. 85 (300).

50,029. 130. 40. 248. 55. 67. 381. 445. 74. 89. 660. 92. 709. 37. 849. 58. 87 (300). 89. 942. 51,009. 54 (300). 66. 85. 410. 18. 37. 527. 609. 11. (300). 23. 37. 821. 28. 94. 52,205. 7. 329. 86. 423 (300). 543. 94. 96. 665. 804. 36. 75. 80. 96. 907. 27. 39. 45. 53,002. 122. 238. 73. 77. 307. 75 (300) 421 (300). 548. 98. 729. 870. 917. 36. 94 (300). 54,030 (300). 41. 92. 141. 385. 465. 80 (300). 87. 542. 605. 11. 63. 75. 78. 81. 731. 83. 808. 70. 71. 920. 26. 55,120. 47. 71. 203. 26. 41. 45. 367. 485. 99. 628. 33. 36. 746. 80. 830. 56. 90. 950. 99. 56,039. 88. 94. 115. 57. 44. 92 (300). 314. 38. 85. 96. 411. 13. 601. 39. 50. 93. 829. 919. 49. 92. 57,102. 36. 42. 48. (300). 62. 86. 88. 232. 44. 45. 403. 4. 519. 55. 94. 748. 836. 40. 65. 906. 58,203. 44. 478. 500. 31. 51. 98. 601. 720. 817. 943. 86. 59,186. 204. 33. 84. 325. 35. 52. 88. 412. 37. 40. 66. 510. 706. 73. 800 (300). 16. 35. 72. 88. 92. 96. 929.

60,033. 116. 20. 27. 46. 71. 80. 204. 310. 66. 83. 418 (300). 30. 582 (300). 730. 854. 953. 80. 61,101. 221. 313. 57. 428. 507. 9. 625. 52. 96. 739. 44. 60. 93 (300). 813. 55. 70. 97. 62,034. 140. 399. 447. 60. 508. 651. 61. 705. 12. 80. 835. 63,004. 21. 56. 67. 94. 205. 6. 34. 306. 71. 495. 505. 79. 663. 707. 834. 99. 969. 64,072 (300). 76. 103. 37. 53. 79. 86. 209. 22 (300). 43. 54. 97. 300. 59. 80. 421. 27. 66. 79. 546. 90. 607. 48. 80. 94 (300). 761. 74 (300). 81. 813. 75 (300). 907. 79. 84. 65,162. 80. 299. 407. 35. 66. 593. 601. 34. 59. 70. 87. 719. 64 (300). 76. 813. 99. 66,030. 57. 83. 87. 111. 17. 243. 84. 355. 82. 425. 50. 588. 630. 32. 831. 67,004. 37. 190. 267. 92. 333. 70. 421. 544. 77. 78. 633. 711. 12. 15. 44. 67. 806. 66. 88. 921. 24. 45. 98. 99. 68,010. 18. 46. 57. 94. 159. 70. 240. 312. 35. 69. 90. 481. 524. 652. 57. 736. 85. 90. 881. 941. 69,042. 56. 94.

106. 53. 66. 239. 41. 307. 41. 448. 51. 504. 46. 601. 35. 784. 99. 918. 45. 63 (300). 82. 85. 96.

70,019. 34. 92. 96. 175 (300). 97. 274. 77. 304. 22 49. 79. 495. 642. 89. 91. 95. 758. 825. 51. 940. 42. 71,003. 50. 103. 4 (300). 23. 48. 77. 80. 97. 331. 56. 503. 48. 59. 84. 88. 616. 64. 90. 735. 59. 958. 63. 86. 72,153. 280. 87. 94. 306. 29. 34. 36. 80 (300). 626. 39. 850 (300). 919. 36. 58. 83. 73,202. 5. 35. 92 (300). 270. 95. 304. 43. 557. 76. 610 (300). 32. 94. 747. 860. 93. 908. 17. 24. 27 (300). 82. 74,084. 85. 143. 75. 277. 81. 367. 80. 630. 39. 98. 722. 39. 880. 99. 900. 59. 75,018. 28. 108. 26. 43. 93. 226. 68. 96. 329. 44. 84. 437. 573. 689. 714. 23. 57. 94. 846. 938. 90. 76,033. 140. 87. 207. 47. 302. 20. 41. 54. 65. 94. 97. 594. 627. 76. 84 (300). 751. 80 (300). 810. 23 (300). 77,008. 24. 38. 181. 215. 27. 48. 87. 391. 98. 442. 575. 83. 85. 617. 70. 703 (300). 16. 43. 817. 33. 48. 84. 941. 78,028. 46. 73. 169. 77. 96. 213. 52. 94. 310. 58. 69. 440. 528. 617. 61. 705. 48. 817. 90. 935. 83. 79,058. 84. 138. 68. 89. 211. 29. 36 (300). 52. 74. 429. 30. 39. 549. 647. 63. 81. 727. 69. 72. 840 (300). 934. 53.

80,037. 38. 64. 90 (300). 114. 20. 47. 96. 231. 313. 56. 98. 414. 82. 537. 606. 36. 44. 707. 14 (300). 832. 54. 79. 900 (300). 31. 63. 78. 81,001. 29. 42. 53. 194. 217. 34 (300). 68. 387. 455. 93. 97. 611. 36. 83. 814. 96. 927. 44. 82,003. 81. 138. 47. 54. 207. 307. 449. 79. 613 (300). 27. 44 792. 807. 14. 958. 83,084. 88. 171. 74. 202. 49. 52. 318. 46. 79. 464. 520 (300). 658. 85. 756. 93 (300). 830. 35. 98. 915. 37. 84,166. 201. 424. 559. 68. 98. 600. 32. 38. 44. 50. 55 (300). 89. 714. 44. 82. 97 (300). 824. 32. 80. 963. 83. 86. 85,011. 107. 94. 99. 247 (300). 346. 407. 14. 29 (300). 80. 92. 517. 42. 643. 77. 92 (300). 734. 38. 41. 58. 802. 58. 97. 933. 38. 44. 63. 67. 91. 86,009. 59. 93. 103. 14. 255. 321. 37 (300). 74. 76. 412. 82. 564. 624. 40. 61. 96. 775 (300). 85. 808. 62. 87,069. 76. 135 (300). 61. 90. 382. 610. 61. 743. 81 (300). 857 (300). 972. 88,001. 35. 137. 41. 260. 89. 300. 8. 22. 38. 508. 47. 74. 624 (300). 26. 37. 52. 87. 764. 87. 846. 97. 905. 33 (300). 84 (300). 85. 90 (300). 93. 89,018. 63. 70. 173. 81. 208. 75. 313. 14. 76. 96. 474. 515. 41. 621. 41. 42. 69. 816. 90. 902. 29. 40. 68.

90,018. 25. 49. 66. 99. 201. 433. 38. 521. 92. 703. 69. 816. 91,063. 118. 33. 75. 257. 73. 372. 450. 51. 545. 57. 64. 67. 611. 34. 724. 92. 828. 38. 41. 73. 86. 950. 92,113. 19. 37. 44 (300). 72. 75. 234. 67. 311. 28. 37. 441. 85. 507. 25 (300). 58. 78. 694. 707. 10. 22. 64. 839. 51. 77. 922. 49. 55. 93,039. 177. 297. 303. 42. 570. 73. 93. 94. 689. 91. 739. 47 (300). 827. 50 (300). 99. 919. 99. 94,030. 135. 67. 222. 342. 54. 59 82 (300). 409. 10 (300). 45. 530. 84. 90. 669. 72. 75. 843. 929 (300). 78.

⊙ **Berlin**, 30. April. [Zur Dispositionsstellung. — Veräußerung von Domainenparzellen. — Von der Oder.] Im Anschluß an die schon früher berichtete Veränderung in dem Verwaltungspersonal der westlichen Landestheile ist heute zu melden, daß der Landrath Freiherr von Spiegel in Warburg und der Landrath Freiherr von Landsberg in Ludinghausen zur Disposition gestellt sind. — Von parlamentarischer Seite und auch aus den Kreisen der ländlichen Bevölkerung ist bekanntlich wiederholt der Gedanke befürwortet worden, daß die Regierung sich dazu verstehen möge, von den Domainen einzelne Parzellen an kleine Leute abzugeben, um diesen Gelegenheit zu bieten, sich ein kleines Besitzthum zu gründen und erwerbsfähiger zu werden. Dieser Gedanke ist auch bei den Conferenzen wesentlich berücksichtigt worden, welche dazu bestimmt waren, eine auf dieses Gebiet bezügliche Gesetzgebung vorzubereiten. Andererseits muß aber constatirt werden, daß aus den Provinzen wiederholt Einwendungen gegen jenen Gedanken gemacht worden, wobei namentlich hervorgehoben wird, daß von derartigen Operationen kein Vortheil zu erwarten steht. Thatsache sei wenigstens, daß bei früherer Abzweigung einzelner Parzellen von den Domänen der Ankauf in den seltesten Fällen von Seiten kleiner Leute erfolgt sei. Hingegen gingen die verkauften Parzellen meistentheils in die Hände von Grundbesitzern über, welche dadurch ihre Ländereien zu vergrößern und ertragsfähiger zu machen bemüht waren. — Die Besorgnisse wegen erheblicher Ueberschwemmungen in diesem Frühjahr scheinen jetzt beseitigt. Von der Oder wird berichtet, daß allerdings für Brücken und sonstige Wasserbauwerke bei dem eintretenden Thauwetter eine gewisse Befürchtung gehegt worden war. Durch den starken Frost im Februar hatte sich nämlich zum zweiten Male im verflossenen Winter eine feste Eisdecke auf der Oder gebildet, welche sich durch die bis in den März hinein anhaltende Kälte immer mehr verstärkte, so daß bei einem plötzlichen Witterungswechsel ein schwerer Eisgang erwartet werden mußte. Es waren daher die sämmtlichen Deichverbände an der Oder von den Behörden veranlaßt worden, rechtzeitig die erforderlichen Sicherheits-Vorkehrungen zur Vertheidigung der Deiche zu treffen, auch war dafür gesorgt, daß die für Eissprengungen nothwendigen Materialien und Geräthe in der Nähe der fiscalischen Brücken in Bereitschaft gehalten wurden. Die Oder wurde jedoch unter sehr günstigen Verhältnissen, ohne irgend eine Beschädigung an den Deichen oder Brücken zu verursachen, vom Eise befreit. Dieser unerwartet günstige Verlauf des Eisganges ist, abgesehen von dem sehr allmäligen Eintritt des Thauwetters hauptsächlich dadurch herbeigeführt, daß im oberen Gebiete der Oder, in Schlesien, der Aufbruch des Eises und ein Wachsen des Wassers viel später eintrat, als im weiteren Flußlaufe, so daß das von dort kommende Eis bereits den freien Strom vorfand.

(N.L.C.) [Das Klostergesetz] hat die königliche Genehmigung erhalten und ist bereits hier eingetroffen. Eine prinzipielle Modification der Vorlage, wie wir sie früher skizzirt haben, hat, soviel wir hören, nicht stattgefunden. Die wesentlichste Aenderung dürfte die Verlängerung der Auflösungsfrist für die zu Unterrichtszwecken gegründeten Orden und Congregationen von zwei auf vier Jahre sein. — So haben sich also wieder einmal alle die Gerüchte, welche mit übergeschäftiger Phantasie namentlich von ultramontaner und radicaler Seite an die Verzögerung der königlichen Unterschrift geknüpft wurden, als eitel Dunst erwiesen. Die Ministerkrise galt in clericalen Kreisen bereits als ausgemachte Sache. Jetzt hat sich auf's Neue gezegit, daß die Kirchenpolitik der Staatsregierung die volle Zustimmung des Kaisers besitzt.

Braunsberg, 28. April. [Der Redacteur der hier erscheinenden „Erml. Ztg.", Domvicar Pohl,] stand gestern vor der Criminal-Deputation des hiesigen Kreisgerichts unter der Anklage, durch Verbreitung des in der am 23. Februar c. ausgegebenen Nummer 21 der „Erml. Ztg." enthaltenen, das Schreiben des Papstes vom 5. Februar c. besprechenden Artikels zum Ungehorsam gegen die neuen preußischen Kirchengesetze aufgefordert zu haben. Der Angeklagte bekannte sich als Verfasser des incriminirten Artikels und mußte auch zugeben, daß in dem päpstlichen Schreiben nur die Geistlichen, welche aus Furcht den Menschen lieber gehorchen wollten als Gott, und nicht alle Katholiken, welche sich den preußischen neuen Kirchengesetzen fügten, der größern Excommunication verfallen. Der Staatsanwalt beantragte gegen den Angeklagten auf 9 Monate Gefängniß zu erkennen. Das Gericht verurtheilte den Angeklagten aus § 110 des Strafgesetzbuches wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt zu 4 Monaten Gefängniß.

Münster, 29. April. [Demonstrationen.] Ueber den Empfang des Bischofs von Münster berichtet die „W. Prov.-Ztg.":

„Von der einen Seite waren also die Anordnungen zum Empfange des Bischofs getroffen, während unsere Polizeibehörde es nicht an den geeigneten Maßregeln fehlen ließ, die ausgesprochene Warnung eventuell thatsächlich zur Geltung zu bringen. Sowohl das Servatii- wie das Hörster- und Mauritzthor waren besetzt und vom letzteren Thore aus dirigirte der Polizei-Inspector Keutmann das Verfahren. Dem Bahnwärter an der Barriere ertheilte er den Auftrag, die Barriere zu schließen, sobald er ihn dazu auffordere.

„Dies geschah, als der Bischof mit dem vorerwähnten Wagen, dem ein gräflicher Vorreiter voraufritt, die Bahn passirt hatte und noch einige Wagen demselben folgen wollten. Die Sache nahm dort einen ganz guten Verlauf, während die wogende Menge vor und hinter dem Wagen des Bischofs dem Domplatze mit Hochrufen zuströmte. Hier hatte sich schon eine solche Zahl Neugieriger, — namentlich stark war aber das weibliche Geschlecht vertreten, — angesammelt, daß der Wagen nur Schritt für Schritt den bischöflichen Hof erreichen konnte, wo sich das Domcapitel und noch einige Heißsporne zur Begrüßung eingefunden hatten, während das Volk draußen in Hochrufen sich erging und demnächst mehrere Lieder absang. Die Polizei sah sich in Folge dessen veranlaßt, den Platz wieder zu räumen. Bei dieser Ausführung ging sie, ohne sich ihrer Autorität zu begeben, in sehr humaner Weise vor, obwohl es an Verhöhnungen nicht fehlte, die einige Arrestationen zur Folge hatten. Am Abend jedoch gingen neue Ovationen vor sich, vom Adel in Scene gesetzt. Sie bestanden zunächst in einer Illumination, bei welcher der pensionirte königlich preußische Gesandte Graf Galen eine hervorragende Rolle spielte. Das Volk begann sich wieder auf dem Domplatze anzusammeln und gegen ¼10 Uhr wurde der Tumult so stark, daß die Polizei nothgedrungen einschreiten mußte. Der Polizei-Inspector drang bis in die Nähe des bischöflichen Hofes vor, und forderte die Menge gütlich auf, den Platz zu verlassen. Die Antwort waren neue Verhöhnungen wie „Nieder mit ihm" u. s. w., denen eine Reihe Steinwürfe folgten, wovon einer den Polizei-Inspector in der Nähe der Schläfe traf. Da hatte aber die Geduld ein Ende und nunmehr, als er das Volk dreimal im Namen des Gesetzes vergeblich zur Räumung aufgefordert hatte, machte er von seiner Waffe Gebrauch, und trieb allein die ganze Gesellschaft zu Paaren, bis zur Nähe des Regierungs-Gebäudes, wo ihm erst die Hülfe der Officianten wurde. Jetzt wurde das Terrain weiter gesäubert bis zur Lamberti-Kirche, wo den Beamten ein Hagel von Steinen wieder entgegen kam. Indeß wurde die Ordnung nicht weiter gestört. Einige Hitzköpfe werden es freilich zu bereuen haben, für andere den dummen Knecht gespielt zu haben.

„Um 11 Uhr wurde überall Feierabend geboten, und die Nacht verlief ruhig.

„Wie wir soeben erfahren, sind im Ganzen 9 Arretirungen vorgekommen. Um 11 Uhr wurden sämmtliche Schanklokale durch starke Polizeipatrouillen, welche auch die ganze Nacht die Straßen durchzogen, geräumt. Zwei Compagnien Infanterie, an welche scharfe Patronen ausgegeben worden sein sollen, standen bis in die Nacht hinein bereit, um erforderlichen Falles die Polizei zu unterstützen. Ueber die Inhaftirten werden Verhandlungen aufgenommen, welche der Staatsanwaltschaft eingesandt werden."

Wiesbaden, 30. April. [Se. Majestät] hat gestern der veranstalteten Corsofahrt beigewohnt und heute über die die Garnisonen von Wiesbaden und Biebrich bildenden Truppentheile die Parade abgenommen. Heute Nachmittag findet abermals ein größeres Diner statt, zu welchem etwa 60 Einladungen ergangen sind. Unter den Geladenen befindet sich der Fürst v. Hohenlohe-Langenburg.

† **Dresden**, 29. April. [Einkommensteuergesetz. — Oberlausitzer Bank. — Dr. Goldschmidt. — Freiconservative Zeitung. — Militärisches. — Socialdemokratische Colonie „Saxonia". — Bestrafte Rohheit. — Corsofahrt. — Ein feinfühliger Pastor.] Das von der Regierung mit dem Landtage vereinbarte neue Einkommensteuergesetz, das zwar mit dem Jahre 1876 erst in Kraft tritt, jetzt aber schon die Vermögensabschätzung der Steuerträger erfordert, findet im ganzen Lande die ungünstigste Aufnahme. Man hält es nicht für zweckmäßig und wird von dem zum Herbst einzuberufenden Landtage, welcher erst noch über die durch das Gesetz zu beseitigenden derzeitigen Steuern Beschluß fassen soll, erwartet, daß er schon eine Revision desselben ins Auge fasse. — Die landständische Bank der Oberlausitz zu Bautzen, deren Privilegien, wie gewissenhafte, aber nicht zeitgemäße Geschäftsführung in unseren Zeitungen mehrfach besprochen worden, hat sich nicht zur Entsagung des Rechtes der Banknotenausgabe entschließen können. In ihrem neuesten Bericht bedauert dieselbe, nur noch innerhalb der Landesgrenzen 100 Marknoten ausgeben zu dürfen. Die gewerbfleißige lausitzer Stadt Zittau hat auch um den Sitz einer Reichsbankfiliale in ihren Mauern petitionirt. — In Leipzig haben sich die Liberalen über die Reichstagscandidatur des Oberhandelsgerichtsrath Dr. Goldschmidt nunmehr geeinigt und steht dessen Wahl ungeachtet des Widerstandes particularistischer und socialdemokratischer Gegner sicher in Aussicht. — Es ist jetzt viel von einer neu zu gründenden freiconservativen Zeitung hierselbst die Rede. Die Herren Reichstagsabgeordneten Staatsminister v. Nostitz-Wallwitz, Hofrath Ackermann, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze 2c., welche der Reichspartei angehören und von welchen Hofrath Ackermann als der Hauptanreger in der Sache betrachtet wird, scheinen aber doch nicht die gewünschte allseitige Zustimmung zu ihrem Unternehmen zu finden. Aus der Lausitz weiß man, daß sich gar kein conservativer Rittergutsbesitzer zur Uebernahme von Actien hat bereitfinden lassen, während die Conservativen der Zwickauer Gegend wieder an dem zu wenig particularistischen Zeitungsprogramm Anstoß nehmen. — Im ganzen Lande findet jetzt die Einübung der einberufenen Reservisten mit dem Mausergewehr statt. Was die üble Behandlung von Rekruten anbetrifft, so hört man auch in unserem 12. Armeecorps wieder viel darüber klagen, jedoch sind die in der letzten Zeit vorgekommenen Selbstmorde im Heere nicht auf diese Ursache zurückzuführen. — Ueber die von socialdemokratischen Arbeitern im Staate Michigan in Nordamerika angelegte Colonie „Saxonia" wird in den socialdemokratischen Blättern selbst nur ungünstig berichtet. Die Leute sind vollkommen verarmt und ihre in Europa gehegten Ideale sind ihnen damit verloren gegangen. Das ganze Unternehmen ist nur zu Gunsten gewissenloser Agenten ausgefallen, die ihre Ländereien urbar und dadurch werthvoller zu machen suchten. — Volle Beistimmung findet hier die Verurtheilung von drei rohen Fabrikarbeitern zu mehrmonatlicher Zuchthausstrafe, wegen Verhöhnung eines Geistlichen in Großenhain bei einer Taufhandlung, der sie als Taufpathen beizuwohnen berufen waren. — Am 1. Mai findet hier nach dem Beispiel anderer Städte die erste Corsofahrt im Großen Garten statt. — Das unduldsame Vorgehen des Pastor Dr. Rosenmüller zu Eibenstock gegen den Cantor Ludwig daselbst, welcher den israelitischen Ingenieur Carmin am Charfreitage zur Unterstützung seiner Musikaufführung in der Pfarrkirche herbeigezogen hatte, findet in der Gemeinde selbst die strengste Verurtheilung. Sie hatte sich an dem trefflichen Gesange des Ingenieurs erbaut und durchaus nicht mit dem Pastor den Lanzenstoß empfunden, der dem Heiland dadurch beigebracht worden.

Aus Baiern, 28. April. [Anläßlich der Sedanfeier] im vorigen Jahre hatte der katholische Stadtpfarrer in Günzburg an der Donau das von ihm verlangte feierliche Glockengeläute verweigert, weshalb der dortige Bürgermeister die von dem Geistlichen verschlossene Kirchenthür durch einen Schlosser erbrechen und das Glockengeläute bewerkstelligen ließ. Der Pfarrer wendete sich beschwerend an die Kreisregierung von Schwaben, die in einer so eben erlassenen, ausführlich begründeten Entschließung, die Handlungsweise des Bürgermeisters vollkommen billigt, dagegen dem Pfarrer ihren Tadel ausspricht.

♃ **Straßburg**, 28. April. [Die Kanonenboote „Rhein" und „Mosel". — Neuer Preßproceß. — Vom Landesausschuß.] Seit Anfang dieser Woche wandert unsere Einwohnerschaft, alt- und neu-einheimische, in Schaaren vor das Fischerthor hinaus, um die dort ankernden Dampf-Kanonenboote „Rhein" und „Mosel", die bekanntlich nach dem amerikanischen Monitorsystem gebaut und zu Operationen auf größeren Flüssen bestimmt sind, in Augenschein zu nehmen. Der geringe Tiefgang der Fahrzeuge von nur 1 M. 20 hat ihnen bei den jetzigen günstigen Wasserverhältnissen des Rheins die Fahrt hierher ohne jedes Hinderniß gestattet; auf der Rheinstrecke von Mannheim bis hierher dürfte dies jedoch nicht immer der Fall sein. — Wenige Tage nach den besprochenen „Un[...]mach-Processen" hatte die Strafkammer des hiesigen Landgerichts wieder einen [...] Preßproceß zu verhandeln. Diesmal stand vor den Schranken des Gerichts ein Einheimischer, der bischöfliche Drucker Herr Leroux. Er wurde auf Grund des französischen Gesetzes über die Freiheit (!) der Presse vom 21. October 1814 (!) zu zweimal 50 Mark Geldbuße und in die Kosten verurtheilt, weil er, beauftragt mit dem Drucke des letzten bischöflichen Hirtenbriefes, der bekanntlich mit Beschlag belegt worden ist, es unterlassen hatte, die von jenem Gesetze vorgeschriebene Anzeige auf dem Secretariate der Präfectur (jetzt des Bezirkspräsidiums), daß er die Absicht habe, das fragliche Schriftstück zu drucken, zu machen, sowie vor der Vertheilung desselben die gleichfalls von jenem Gesetze vorgeschriebene Anzahl von Pflichtexemplaren an dem genannten Orte zu hinterlegen. Die fraglichen, gänzlich veralteten Vorschriften sind, seitdem Elsaß-Lothringen deutsch geworden, namentlich von den aus Deutschland hierher übergesiedelten Buchdruckern so gut wie gar nicht mehr beobachtet worden, und es wäre gewiß recht und billig, die hiesigen Preßgewerbe von solchen und ähnlichen lästigen und demüthigenden Fesseln, die in den übrigen deutschen Ländern verdientermaßen schon längst zum alten Eisen geworfen worden sind, zu befreien. — Die Einberufung des Landesausschusses zu seiner ersten Session ist für die zweite Hälfte des nächsten Monats Mai ins Auge gefaßt. Im Oberpräsidium arbeitet man daher eifrig an der Fertigstellung der dem Landesausschusse zu unterbreitenden Vorlagen. Ob sich unter diesen solche befinden werden, die eine höhere Tragweite haben und der endlichen Reorganisation des Landes die Bahn zu brechen vermögen, oder ob sie nur der gewöhnlichen, von der Hand in den Mund lebenden Verwaltungsroutine zu dienen bestimmt sind, darüber verlautet noch nichts.

Oesterreich.

Pest, 30. April. [Die ungarischen Staatseinnahmen] sind, wie die hiesigen Zeitungen melden, im 1. Quartal 1875 gegen den Voranschlag um 11 Millionen Gulden zurückgeblieben.

Provinzial-Zeitung.

Breslau, 1. Mai. [Angekommen]: Se. Durchl. Fürst v. Sulkowski, aus Schloß Reisen. (Fremdenbl.)

⁂ [Abschied.] Die römische „Volkszeitung" verbessert heut ihre gestrige Meldung dahin, daß Graf Zieten seinen Abschied bereits vor dem 17. April, also somit vor dem besprochenen Diner, nachgesucht habe.

** [Zum Königsmanöver.] Wie das „Liegnitzer Stadtbl." meldet, wird Se. Majestät der Kaiser während des bevorstehenden großen Manövers in Schlesien in der Zeit vom 14. bis 19. September sein Hauptquartier in Liegnitz nehmen.

+ [Lotterie.] Am gestrigen 12. Ziehungstage der königl. preußischen 151. Klassen-Lotterie fiel ein Gewinn von 15,000 Mark auf Nr. 89,860 in die Collecte von Bamberger nach Duisburg.

J. P. **Glatz**, 29. April. [Erwiderung.] Auf die in Nr. 189 der „Breslauer Zeitung" befindliche ⊙-Berichtigung vom 23. d. M. kann ich — von einer Reise zurückgekehrt — erst heut ein kurzes Wort erwidern. In dieser angeblichen „Berichtigung" wird nämlich meinem Referat über das in der Stadtverordnetensitzung vom 15. h. verhandelte Gesuch der hiesigen Lehrer um Gehaltserhöhung der Vorwurf gemacht, es „laborire an einer thatsächlichen Unrichtigkeit". Diesen Vorwurf muß ich entschieden zurückweisen. Ein Urtheil über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit meines Referats in Nr. 181 dieser Zeitung kann doch wohl nur derjenige fällen, der in jener Stadtverordnetensitzung anwesend gewesen. Und letzteres wird der Herr ⊙-Corresp. wohl nicht behaupten können. Für die Richtigkeit meines Referats spricht aber — abgesehen von den Widersprüchen in der ⊙-Berichtigung — die feststehende Thatsache, daß Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung das Gesuch der Lehrer von A—Z für unrichtig erachtet und deshalb auch einstimmig abgelehnt haben. Und dies mag für heut und bis Austrag der Sache genügen. Auf Wortklaubereien lasse ich mich nicht ein. Bemerken will ich nur noch, daß die Petenten angenommen haben müssen, es liege in der Intention der Regierung, daß das Gehalt der Lehrer nicht nach der Anciennetät, sondern nach dem Stellen-Dotations-System festgestellt werde, indem sie sonst ihre Beschwerde an eine andere Adresse gerichtet haben würden. Wollten sie aber lediglich allein nur eine Principienfrage zur endgiltigen Entscheidung bringen, so hätten sie eine ganz andere Form wählen müssen.

♉ **Königshütte**, 30. April. [Auch ein Antrag.] Am 29. fand die Stadtverordneten-Sitzung statt, bei welcher die Lehrer Hu., H. in Folge Wahl der Schuldeputation an hiesiger Schule bestätigt wurden. Nach dieser Bestätigung stellte ein Stadtverordneter folgenden Antrag: „Von nun an dürfen altkatholische Lehrer nicht mehr angestellt werden." Auf diesen Antrag erwiederte Herr P.: Was nützt die Anstellung nur römisch-katholischer Lehrer, wenn sie uns nach 14 Tagen altkatholisch werden? Dieser Antrag, der vom Vorsitzenden für unpassend zurückgewiesen wurde, kam selbstverständlich gar nicht zur Debatte.

Berlin, 30. April. Die Geschäftsstille hält in ungemindertem Maße an, auf allen Gebieten ist der Verkehr auf das Aeußerste eingeschränkt, und der gegenwärtig so unerquickliche Zustand scheint eine fast unabsehbare Dauer zu versprechen. Denn wenn nicht durch einen äußeren Umstand eine Wandlung der Situation angebahnt wird, aus Innen heraus werden die Börsen schwerlich die Initiative zu einem regeren Verkehr entwickeln können. Die Börse findet seitens des Privat-Capitals keine oder doch nur ganz unbedeutende Unterstützung, und bleibt letzteres mit überraschender Consequenz den Dividendenpapieren durchaus fern. Das neu sich ansammelnde Capital, dessen Production aber gegenwärtig ebenfalls sehr beschränkt ist, strömt vorzugsweise den gut fundirten und mit festem Zins versehenen Effecten zu. Dieser Zug des Capitals ermöglichte die leichte Placirung der jüngst emittirten Prioritäten und Pfandbriefanleihen, die bei der Gesammthaltung der Börse sonst eben keine natürliche Erklärung finden könnte. Erst dann, wenn unsere commerciellen und industriellen Verhältnisse sich der Capitalserzeugung wieder günstiger gestaltet haben werden, dürfen wir auch für die Börse einen flotteren Verkehr erhoffen. Bei sehr ruhiger Tendenz gewannen die Umsätze heut keinerlei Bedeutung. Der Gesammtcharakter neigte zur Festigkeit, gewann jedoch erst zum Schluß prägnanteren Ausdruck. Die internationalen Speculationseffecten begannen, mit Ausnahme der 2 M. schwächeren Franzosen, mit gestrigen Schlußcoursen und verblieben im Großen und Ganzen auch auf diesem Niveau, wobei aber kleinere Abschwächungen nicht ausgeschlossen sein sollen. Disconto-Commandit gewannen eine geringe Avance, 166¾, ult. 166¾—7½—6—6½, Dortmunder Union sehr still und nachgebend, 22, ult. 21½—21—21½, Laurahütte bei ganz geringfügigem Umsatz weichend, 105¾, ult. 106—5¼—5½. Die österr. Nebenbahnen betheiligten sich kaum am Verkehr, nur Galizier waren unter Steigerung des Courses ziemlich lebhaft. Für auswärtige Staatsanleihen war Nachfrage und Angebot gleich unbedeutend und behaupteten sich daher die Course meist unverändert auf gestriger Höhe. Russi. Fonds wurden in der Notiz etwas gedrückt, Bodencredit zog in Folge regerer Nachfrage im Course an, und Prämien-Anleihen blieben unverändert. Preußische und andere deutsche Staatspapiere blieben sehr still; Preußische Prioritäten im Allgemeinen recht belebt. Bergisch-Märkische 5%, Oberschl. H., Rheinische 4½ gelangten in größeren Beträgen zum Umsatz. Mehltheuer-Weida wurden ebenfalls in größeren Summen aus dem Markt genommen. Oesterreich. Prioritäten beliebt. Russische unverändert. Auf dem Eisenbahn-Actien-Markte behauptete sich meist eine günstige Stimmung. Besonders zeichneten sich auch heute Rheinische, Köln-Mindener und Potsdamer durch Festigkeit und regeren Verkehr aus. Auch Oberschles. und Görlitzer zogen an und wurden lebhafter umgesetzt. Rumänen fest. Schweizer Westbahn behauptet, Schweizer Unionbank weniger fest. Die Bankactien verhielten sich sehr still und können nur bedingungsweise fest genannt werden. Preuß. Bodencredit und Preuß. Hypothekenbank beliebt und besser. Centralb. für Industrie nachgebend, Meining. belebter, Spritb. Wrede anziehend, dagegen Ritterschaftl. Privatb., Geraer B., Hübner u. Danz. B.-V. nachgebend. Industriepap.

zum Theil mäßig belebt, Continental-Gas besser, auch Wäsemann gegen gestern etwas gestiegen, Flora und Westend gedrückt, Granger und Hyan niedriger, Centralfact. beliebt und steigend, ebenso Union Webers, Eckert, Baltischer Lloyd, Münnich und Oberschl. Eisenbahnbedarf. Bergwerke zum Theil besser, so z. B. Hibernia, Tarnowitzer, Westf. Draht, Donnersmarck und Steinhauserhütte. Um 2½ Uhr: Bei besserer Stimmung Credit 428, Lombarden 256, Franzosen 546, Disc.-Commandit 166½, Dort. Union 21¼, Laurahütte 105½. (Bank- u. H.-Z.)

Berlin, 30. April. [Productenbericht.] Roggen sehr fest und nicht unwesentlich besser bezahlt bei ziemlich regem Handel auf Termine. Loco ist das Angebot so knapp, daß nur wenig umgehen kann. — Roggenmehl fester. — Weizen wurde bei ziemlich guter Kauflust besser bezahlt. — Hafer loco und auf Termine sehr feste Preise zu Gunsten der Verkäufer. — Rüböl matter, nahe Lieferung durch Realisationen gedrückt. — Spiritus etwas niedriger, aber ziemlich lebhaft.

Weizen loco 168—201 M. pro 1000 Kilogr. nach Qualität gefordert, pr. April — M. bez., pr. April-Mai 186—187½ M. bez., pr. Mai-Juni 186—187½ M. bez., pr. Juni-Juli 187—188½ M. bez., pr. Juli-August 189—190 M. bez., pr. August-September — M. bez., pr. September-October 192—193½ M. bez. — Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — M. — Roggen pro 1000 Kilo. loco 150—164 M. nach Qualität gefordert, russischer 153—156 M. bez., ordinärer russischer — M. bez., inländischer 158—164 M. ab Bahn bez., geringer inländischer — M. bez., defecter russischer — M. bez., pr. Frühjahr 151½—152½—151 M. bez., pr. Mai-Juni 148½—149 M. bez., pr. Juni-Juli 148½—149 M. bez., pr. Juli-August 148 M. bez., pr. August-September — M. bez., pr. September-Obtober 149—150 M. bez. — Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — M. — Gerste loco 129—179 M. nach Qualität gefordert. — Hafer loco 158—190 M. nach Qualität gefordert, ostpreußischer 172—185 M. bez., westpreußischer 172—185 M. bez., russischer 170—186 M. bez., ungarischer und galizischer 166—176 M. bez., pommerscher 183—189 M. ab Bahn bez., mecklenburger 183—189 M. ab Bahn bez., ordinärer russischer — M. bez., pr. Frühjahr 180—180½ M. bez., pr. Mai-Juni 169½—170 M. bez., pr. Juni-Juli 168—168½ M. bez., pr. Juli-August 164 M. Br., pr. September-October — M. bez. — Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — M. — Erbsen: Kochwaare 183—236 M., Futterwaare 167—172 M. — Weizenmehl pr. 100 Kilo. Br. unversteuert incl. Sack Nr. 0 25,50—24,50 M., Nr. 0 und 1 24—22,50 M. — Roggenmehl Nr. 0 22,50—21,50 M., Nr. 0 und 1 20,50—19,50 M bez. — Roggenmehl Nr. 0 und 1: pr. April — M. bez., pr. April-Mai 20,65—7—70 M. bez., pr. Mai-Juni 20,65—7—70 M. bez., pr. Juni-Juli 21 M. bez., pr. Juli-August 21 M. bez., pr. August-September — M. bez., pr. September-October 21,10 M. bez. — Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — M. — Oelsaaten: Raps — M., Rübsen — M., nach Qualität. Rüböl per 100 Kilogr. netto loco 53 M. bez., mit Faß — M. bez., pr. April — M. bez., pr. April-Mai 54 M. bez., pr. Mai-Juni 54 M. bez., pr. Juni-Juli — M. bez., pr. Juli-August — M. bez., pr. September-October 58,5—58,3—58,5 M. bez., pr. October-November 59—58,7—59 M. bez., pr. November-December 59,3—59,5 M. bez. — Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — M. — Leinöl loco 60 M. bez. — Petroleum per 100 Kilo incl. Faßloco 28 M. bez., pr. März-April 26,50 M. bez., pr. April-Mai 25 M. bez., pr. Mai-Juni — M. bez., pr. Juni-Juli — M. bez., pr. Juli-August — M. bez., pr. September-October 26—25,75 M. bez. — Gekündigt 2000 Barrels. Kündigungspreis 26,5 M.

Spiritus per 10,000 Liter loco „ohne Faß" 53 M. bez., „mit Faß" pr. April — M. bez., pr. April-Mai 52,6—53,4—53,3 M. bez., pr. Mai-Juni 52,6—53,4—53,3 M. bez., pr. Juni-Juli 54—54,8—54,5 M. bez., pr. Juli-August 55,4—56,1—55,6 M. bez., pr. August-September 56,2-56,8—56,5 M. bez., pr. September-October — M. bez. — Gekündigt 210,000 Liter. Kündigungspreis 53 M.

Breslau, 1. Mai, 9½ Uhr Vorm. Der Geschäftsverkehr am heutigen Markte war von keiner Bedeutung, da das Angebot sehr mäßig war, Preise haben sich gut behauptet.

Weizen, hohe Forderungen erschwerten den Umsatz, per 100 Kilogr. schlesischer weißer 15,70—17,50—19,70 Mark, gelber 15,70—17,20—18,30 Mrk., feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen, zu notirten Preisen gut verkäuflich, pr. 100 Kilogr. 15,20 bis 16,20—16,90 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste wenig verändert, per 100 Kilogr. 13—14,50 Mark, weiße 14,80 bis 16 Mark.

Hafer in ruhiger Haltung, per 100 Kilogr. 14,40—15,10 bis 16,80 Mark, feinster über Notiz.

Mais unverändert, per 100 Kilogr. 13,50—14 Mark.

Erbsen wenig beachtet, per 100 Kilogr. 17—18—20,50 Mark.

Bohnen gut verkäuflich, per 100 Kilogr. 21—21,75—22,50 Mark.

Lupinen mehr offerirt, pr. 100 Kilogr. gelbe 15—16,20 Mark, blaue 15—16 Mark.

Wicken preishaltend, per 100 Kilogr. 19—20—22 Mark.

Oelsaaten ohne Angebot.

Schlaglein preishaltend.

Per 100 Kilogramm netto in Mark und Pf.

	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Schlag-Leinsaat	26	25	24	75	22	50
Winterraps	25	50	24	50	23	40
Winterrübsen	25	—	24	10	23	60
Sommerrübsen	24	75	23	25	22	50
Leindotter	23	75	22	25	21	75

Rapskuchen leicht verkäuflich, pr. 50 Kilogr. 8,20—8,40 Mark.

Leinkuchen gut beachtet, pr. 50 Kilogr. 10,90—11,20 Mark.

Kleesamen ohne Umsatz, rother pr. 50 Kilogr. 48—52—55 Mark, — weißer pr. 50 Kilogr. 54—57—68 Mark, hochfeiner über Notiz.

Thymothee matter, pr. 50 Kilogr. 28—31,50—35 Mark.

Mehl mehr Kauflust, pr. 100 Kilogr. Weizen fein 25,75—26,25 Mark, Roggen fein 24,25—25,25 Mark, Hausbacken 21,25—23,25 Mark, Roggen-Futtermehl 11,50—12,25 Mark, Weizenkleie 9—9,25 Mark.

Telegraphische Depeschen.
(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Berlin, 1. Mai, Morgens. Gegenüber den Zeitungsmeldungen über die bevorstehende Ernennung neuer Mitglieder des Herrenhauses meldet die „Post", daß nur die Frage erörtert sei, ob einige notable Juristen, welche Mitglieder des Herrenhauses sind, in das Kronsyndikat berufen werden sollen. (Bereits im gestrigen Mittagblatte mitgetheilt. D. Red.)

Berlin, 30. April, Nachts. Die außerordentliche Generalversammlung der Anhaltischen Eisenbahn genehmigte die Anträge der Verwaltungsvorstände zur Herstellung von Rangir-Werkstätten auf dem Bahnhofe bei Berlin nebst Anschlußgeleisen an den Berliner Güterbahnhof und die Berliner Verbindungsbahn, sowie zur Erweiterung resp. Umbau der Bahnhöfe in Halle, Lichterfelde, Roßlau und Leipzig, zur Verlegung der Anschlußstrecken des Bahnhofs Bitterfeld und Vermehrung der Betriebsmittel außer den aus früherer Bewilligung herrührenden noch nicht begebenen 6 Millionen Mark, noch weitere 24 Millionen Mark zu verwilligen, welche durch eine Prioritätsanleihe aufgebracht werden sollen.

Florenz, 30. April. Ihre k. k. Hoheiten der Kronprinz und die Frau Kronprinzessin des deutschen Reichs und von Preußen haben den für heute beabsichtigt gewesenen Besuch von Pistoja aufgegeben, den Vormittag mit weiterer Besichtigung der hiesigen Sehenswürdigkeiten zugebracht und später mit dem italienischen kronprinzlichen Paare einen gemeinsamen Ausflug nach dem Schlosse Vingigliata unternommen. Das Diner werden die Allerhöchsten Herrschaften wieder im Palazzo Pitti einnehmen.

London, 30. April. Der Staatssecretär der Colonien, Graf von Carnavon, empfing gestern eine Deputation, welche die Regierung aufforderte, die Annexion von Neu-Guinea in Angriff zu nehmen. Der Minister hob in seiner Antwort hervor, daß die Annexion eines so umfangreichen Landes allerdings von großer Bedeutung sein würde. Man habe indeß keine genügende Kenntniß von dem Klima und der Ertragsfähigkeit des Landes sowie von dem Charakter der Bevölkerung. Der Minister erklärte endlich, daß, wenn auch die Annexion so große commerzielle Vortheile mit sich bringen sollte, wie von der Deputation vorausgesetzt sei, so berühre diese Angelegenheit doch eigentlich mehr Australien als England. Die Regierung werde indessen nicht ermangeln, das Interesse der englichen Krone in allen Fällen zu wahren.

Berliner Börse vom 29. April 1875.

Wechsel-Course.

Amsterdam 100 Fl.	8 T.	3½	174,40 bz
do. do.	2 M.	3½	173,90 bz
Augsburg 100 Fl.	2 M.	4	— —
Frankf. a. M. 100 Fl.	2 M.	4	— —
Leipzig 100 Thlr.	8 T.	4½	— —
London 1 Lst.	3 M.	3½	20,43 bz
Paris 100 Frcs.	8 T.	4	81,80 bz
Petersburg 100 SR.	3 M.	5½	279,35 bz
Warschau 100 SR.	8 T.	5½	281,50 bz
Wien 100 Fl.	8 T.	4½	183,60 bz
do. do.	2 M.	4½	182,35 bz

Fonds- und Geld-Course.

Freiw. Staats-Anleihe	4½	— —
Staats-Anl. 4½%ige	4½	— —
do. consolid.	4½	105,60 bz
do. 4%ige.	4	98,50 bz
Staats-Schuldscheine	3½	90,75 bz
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	136,50 bz
Berliner Stadt-Oblig.	4½	102,50 bz
Pfandbr. Berliner	4½	101,30 bz
Pfandbr. Pommersche	3½	86,25 bz
Pfandbr. Posensche	4	94,60 bz
Pfandbr. Schlesische	3½	— —
Rentenbriefe. Kur- u. Neumärk.	4	97,70 bz
Rentenbriefe. Pommersche	4	97,20 G
Rentenbriefe. Posensche	4	97,60 bz
Rentenbriefe. Preussische	4	96,20 G
Rentenbriefe. Westfäl. u. Rhein.	4	97,70 bz
Rentenbriefe. Sächsische	4	97,75 bz
Rentenbriefe. Schlesische	4	97,10 B
Badische Präm.-Anl.	4	118,80 bz
Baierische 4% Anleihe	4	119,10 G
Cöln-Mind. Prämiensch.	3½	108,25 bz

Kurh. 40 Thlr.-Loose 236,00 G
Badische 35 Fl.-Loose 124,40 bz
Braunschw. Präm.-Anleihe 74,30 B
Oldenburger Loose 133,10 B

Louisd. — — d. —	Fremd. Bkn. 99,80 bz
Ducaten 9,60 G	Oest. Bkn. 184,10 bB
Sover. 20,53 bz	do. Silbrgld. 189,65 bz
Napoleons 16,38 G	do. ¼-Guld. 189,60 G
Imperials 16,82,5 G	Russ. Bkn. 281.90 bz
Dollars 4,195 G	

Hypotheken-Certificate.

Krupp'sche Partial Obl.	5	103,20 bzG
Unkb. Pfb. d. Pr. Hyp.-B.	4½	100,50 bz
Deutsche Hyp.-Bk.-Pfb.	4½	95,75 G
Kündbr. Cent.-Bod. Cr.	4½	100,40 bz
Unkünd. do. (1872)	5	102,80 bz
do. rückbz. à 110	5	106,75 bz
do. do. do.	4½	100,50 bz
Unk. H. d. Pr. Bd. Crd.-B.	5	103 G
do. III. Em. do.	5	101 bz
Kündb. Hyp.-Schuld. do.	5	99,90 G
Hyp. Anth. Nord-G.-C.B.	5	101,50 bz
Pomm. Hypoth.-Briefe	5	105,25 bz
Goth. Präm.-Pf. I. Em.	5	111,00 bz
do. do. II. Em.	5	107,70 bzG
do. 5% Pf. rkzlbr. m. 110	5	103,50 bzG
do. 4½ do. do. m. 110	4½	96,50 B
Meininger Präm.-Pfd.	4	103,50 bzG
Oest. Silberpfandbr.	5½	— —
do. Hyp. Crd. Pfndbr.	5	60 bz
Pfdb. d. Oest Bd.-Cr.-Ge.	5	88,40 G
Schles. Bodencr. Pfndbr.	5	101 bz
do. do.	4½	95,75 bz
Südd. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	103 G
Wiener Silberpfandbr.	5½	—

Ausländische Fonds.

Oest. Silberrente	4 1/5	68,70 bzB
do. Papierrente	4 1/5	64,60—50 bz
do. 54er Präm.-Anl.	4	112,00 B
do. Lott.-Anl. v. 60	5	117,00 bzG
do. Credit-Loose	—	355,00 bz
do. 64er Loose	—	306,00 G
Russ. Präm.-Anl. v. 64	5	180,50 bz
do. do. 1866	5	174 bz
do. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	91,90 bz
Russ.-Pol. Schatz-Obl.	4	88,20 bzG
Poln. Pfandbr. III. Em.	4	83,90 G
Poln. Liquid.-Pfandbr.	4	70,10 bz
Amerik. rückz. p. 1881	6	104,10 bz
do. do. p. 1885	6	102,10 bz
do. 5% Anleihe	5	99,30 etbzG
Französische Rente	5	104 G
Ital. neue 5% Anleihe	5	71,10 bz
Ital. Tabak-Oblig.	6	100,00 B
Raab-Grazer 100 Thlr. L.	4	84,20 bzG
Rumänische Anleihe	8	106,00 B
Türkische Anleihe	5	43,30 bz
Ung. 5% St.-Eisenb.-Anl.	5	76,75 bzB

Schwedische 10 Thlr.-Loose — —
Finnische 10 Thlr.-Loose 39,00 G
Türken-Loose 102.20 etbzB

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg-Märk. Serie II.	4½	— —
do. III. v. St. 3½ g.	3½	84,50 etbzG
do. do. VI.	4½	98,50 bzG
do. Hess. Nordbahn	5	102,80 bz
Berlin-Görlitz	5	103 G
do.	4½	96,00 G
Breslau-Freib. Litt. D.	4½	— —
do. do. G.	4½	94,75 G
do. do. H.	4½	94,75 G
do. do. J.	4½	94,40 bBK 94,20
Cöln-Minden III.	4	92,00 G (G
do. do.	4½	99,10 bzG
do. IV.	4	92,75 bzG
do. V.	4	91,70 B
Halle-Sorau-Guben	5	88,00 B
Hannover-Altenbeken	4½	92 G
Märkisch-Posener	5	99 G
N.-M. Staatsb. I. Ser.	4	96,00 G
do. do. II. Ser.	4	95,00 G
do. do. Obl. I. u. II.	4	96,00 G
do. do. III. Ser.	4	95,75 B
Oberschles. A.	4	— —
do. B.	3½	— —
do. C.	4	— —
do. D.	4	93,00 B
do. E.	3½	— —
do. F.	4½	100,50 bzB
do. G.	4½	99,00 G
do. H.	4½	101,75 bzB
do.	5	103,80 etbzG
do. von 1873.	4	92 B
do. von 1874.	4½	98,40 bz
do. Brieg-Neisse	4½	— —
do. Cosel-Oderb.	4	— —
do. do.	5	104,00 B
do. Stargard-Posen	4	— —
do. do. II. Em.	4½	99,75 bzG
do. do. III. Em.	4½	99,75 bzG
do. Ndrschl. Zwgb.	3½	— —
Ostpreuss. Südbahn	5	102,60 G
Rechte-Oder-Ufer-B.	5	103,60 bz
Schlesw. Eisenbahn	4½	99,30 bzG
Chemnitz-Komotau	5	— —
Dux-Bodenbach	5	71,50 G
do. II. Emission	5	56,30 etbzG
Prag-Dux	fr.	33,75 B
Gal. Carl-Ludw.-Bahn	5	93,50 G
do. do. neue	5	92,00 G
Kaschau-Oderberg	5	76,10 bzG
Ung. Nordostbahn	5	65,00 bz
Ung. Ostbahn	5	62,00 bzG
Lemberg-Czernowitz	5	72,50 bz
do. do. II.	5	77,30 bzG
do. do. III.	5	70,50 bzG
Mährische Grenzbahn	5	70,00 G
Mähr.-Schl. Centralbahn	fr.	27,50 G
do. neue	fr.	— —
Kronpr. Rudolph-Bahn	5	83,00 etbzB
Oesterr.-Französische	3	322,90 bz
do. do. neue	3	315,75 bz
do. südl. Staatsbahn	3	253,75 bzG
do. neue	3	256,75 bzG
do. Obligationen	5	86,40 etbzB
Warschau-Wien II.	5	100,10 G
do. III.	5	99 bz
do. IV.	5	99,00 bz

Bank-Discont 4 pCt.
Lombard-Zinsfuss 5 pCt.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Divid. pro	1873	1874	Zf.	
Aachen-Mastricht	1¼	—	4	29,50 bzB
Berg.-Märkische	3	—	4	87,90 bz
Berlin-Anhalt	16	8½	4	114 bzB
do. Dresden	5	5	5	49,25 bz
Berlin-Görlitz	3	—	4	56 bz
Berlin-Hamburg	10	12½	4	184,25 bz
Berl. Nordbahn	5	0	fr.	3,25 bzB
Berl.-Postd.-Magd.	4	—	4	71,10 bzG
Berlin-Stettin	10¾	9 11/12	4	136,30 bz
Böhm. Westbahn	5	5	5	87,50 G
Breslau-Freib.	8	7½	4	83,75 G
do. neue	5	5	5	— —
Cöln-Minden	8 1/12	—	4	113,25 bz
do. neue	5	5	5	106,50 bz
Cuxhav. Eisenb.	6	6	6	80 G
Dux-Bodenbach B	0	0	4	27,50 bz
Gal. Carl-Ludw.-B.	8,67	—	4	107-7,25 bz
Halle-Sorau-Gub.	0	0	4	19,25 bzB
Hannover-Altenb.	0	0	4	19,90 bzB
Kaschau-Oderbrg.	5	5	5	59,75 bz
Kronpr. Rudolphb.	5	5	5	64 bzG
Ludwigsh.-Bexb.	9	9	4	179 G
Märk.-Posener	0	0	4	23,50 bzG
Magdeb.-Halberst.	6	—	4	76,25 bzB
Magdeb.-Leipzig	14	14	4	218,10 bz
do. Lit. B.	4	4	4	92,50 bz
Mainz-Ludwigsh.	9	6	4	110,20 bz
Niederschl.-Märk.	4	4	4	96,90 G
Oberschl. A. C. D.	13⅜	12	3½	142,75 bzG
do. B.	13⅜	12	3½	130,50 bzG
do. E.	—	—	3½	134,75 bzG
Oester.-Fr.-St.-B.	10	—	4	546-45 bz
Oest. Nordwestb.	5	5	5	279,75 G
Oester. südl. St.-B.	3	—	4	257-56 bz
Ostpreuss. Südb.	0	0	4	44,20 bz
Rechte O.-U.-Bahn	6½	6½	4	113,60 bz
Reichenberg-Pard	4½	4½	4½	66,50 bzG
Rheinische	9	—	4	118,10 bz
Rhein-Nahe-Bahn	0	0	4	19,80 bzG
Rumän. Eisenbahn	5	—	4	35,20 bzG
Schweiz Westbahn	1 3/5	—	4	15,50 G
Stargard-Posener	4½	4½	4½	101 B
Thüringer	7¼	7½	4	115,25 bz
Warschau-Wien	11	—	4	254 G

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

Berlin-Görlitzer	5	5	5	92,60 bz
Berlin. Nordbahn	5	0	fr.	6 bz
Breslau Warschau	0	0	5	— —
Halle-Sorau-Gub.	0	0	5	29,25 bzG
Hannover-Altenb.	0	0	5	34,25 bz
Kohlfurt-Falkenb.	5	—	5	48 B
Märkisch-Posener	0	0	5	56 bzG
Magdeb.-Halberst.	3½	3½	3½	67,75 bz
do. Lit. C.	5	5	5	96,50 bzB
Ostpr. Südbahn	0	0	5	80,20 bzB
Pomm. Centralb.	0	0	fr.	2,20 bz
Rechte O.-U.-Bahn	6½	6½	5	113,90 bz
Rum. (40% Einz.)	8	8	8	86,50 bz
Saal-Bahn	5	—	5	44,50 B

Bank-Papiere.

Anglo Deutsche Bk.	0	0	4	45,50 bz
Allg. Deut. Hand.-G.	—	5	4	conv. 51 G
Berl. Bankverein	5½	4½	4	81,75 bz
Berl. Kassen-Ver.	29	19 1/5	4	247,75 G
Berl. Handels-Ges.	6½	7	4	116,75 G
do. Prod.-u. Hdls. B.	3⅜	10½	4	86,50 bzG
Braunschw. Bank	9	7½	4	102,40 bzB
Bresl. Disc.-Bank	2½	4	4	80,50 G
do. Hand. u.-Entrp.	5	—	4	— —
Bresl. Maklerbank	0	0	4	74 B
Bresl. Mkl.-Ver.-B.	5	4	4	85,25 bzB
Bresl. Wechslerb.	0	3½	4	75 B
Centralb. f. Ind. u. Hand.	4	4	4	73 bzG
Coburg. Cred.-Bk.	4	4½	4	73 bz
Danziger Priv.-Bk.	7¾	6	4	114,75 G
Darmst. Creditbk.	10	10	4	134,50 bz
Darmst. Zettelbk.	7 3/10	6½	4	103 bzG
Deutsche Bank	4	5	4	84 B
do. Hyp.-B. Berlin	5	7⅛	4	95,25 G
Deutsche Unionsb.	1	3	4	72 bzG
Disc.-Com.-A.	14	12	4	166,75 bz
Genossensch.-Bk.	3	6	4	101,50 bzB
do. junge	3	6	4	99,50 bzG
Gwb. Schuster u. C.	0	—	4	60,50 bz
Goth. Grundcred. B	8	9	4	111,90 bzG
Hamb. Vereins-B.	10 5/9	11 1/9	4	123,50 G
Hannov. Bank	7 3/5	6⅔	4	104 bzG
do. Disc.-Bk.	0	—	4	78,50 G
Hessische Bank	0	—	4	67 G
Königsb. do.	0	5¾	4	89 B
Ludw. B. Kwilecki	0	—	4	65 B
Leip. Cred.-Anst.	9¾	9⅛	4	140 bz
Luxemburg. Bank	8½	9	4	115,30 bzG
Magdeburger do.	6 3/10	5½	4	108 G
Meininger do.	5	4	4	88,40 bz
Moldauer Lds.-Bk.	5	—	4	50,50 G
Nordd. Bank	10 4/5	10	4	146,75 bz
Nordd. Grundcr. B.	7¼	9½	4	103,75 bzG
Oberlausitzer Bk.	0	0	4	69 B
Oest. Cred.-Actien	5⅝	6⅞	4	428-27,50 bz
Ostdeutsche Bank	4	6	4	74,50 bzG
Ostd. Product.-Bk.	0	—	4	— —
Posner Prov.-Bank	7⅝	6	4	97,75 G
Preuss. Bank-Act.	20	12¾	4½	158 bz
Pr.-Bod.-Cr.-Act. B.	0	8	4	103,80 bzG
Pr.-Cent.-Bod.-Cr.	9⅛	9½	4	120 B
Sächs. B 60% I. S.	12	10½	4	119,50 bzB
Sächs. Cred.-Bank	0	5	4	84 B
Schl. Bank.-Ver.	6	6	4	102 G
Schl. Centralbank	8	2	4	— —
Schl. Vereinsbank	7	5	4	91 B
Thüringer Bank	8	6	4	87,50 bz
Weimar. Bank	5	5¼	4	86,50 G
Wiener Unionsb.	0	5	4	203 B

(In Liquidation.)

Berliner Bank	0	—	fr.	84 bzG
Berl. Lomb.-Bank	0	—	fr.	15 bz
Berl. Makler-Bank	0	—	fr.	— —
Berl. Prod.-Makl. B	12¾	0	fr.	— —
Berl. Wechslerbk.	0	—	fr.	98,10 B
Br. Pr.-Wechsl.-B.	0	0	fr.	71 bz
Centralb. f. Genos.	0	—	fr.	94,25 bzG
Nrdschl. Cassenv.	0	—	fr.	0,65 G
Pos. Pr.-Wechsl.-B.	0	—	fr.	0,50 G
Pr. Credit-Anstalt	0	—	fr.	56,20 B
Prov.-Wechsl.-Bk.	0	—	fr.	— —
Ver.-Bk. Quistorp	0	—	fr.	24,90 bzG

Industrie-Papiere.

Baugess. Plessner	0	0	fr.	1,10 bz
Berl-Eisenb.-Bd. A.	6¾	7½	fr.	145 bzB
D. Eisenbahnb.-G.	0	0	4	25 bzB
do. Reichs- u. Co.-E.	8	—	4	84,40 G
Märk. Sch. Masch. G.	0	—	4	27 bzG
Nordd. Papierfabr.	0	4	4	41,50 G
Westend, Com.-G.	0	—	fr.	— —
Pr. Hyp. Vers-Act.	17 3/5	18 3/5	4	129,50 bzB
Schl. Feuervers.	18	17	4	655 G
Donnersmarkhütte	6	—	4	32 G
Dortm. Union	0	—	4	22 bzB
Königs- u. Laurah.	20	—	4	105,75 bz
Lauchhammer	2	—	4	34,20 bzB
Marienhütte	6	—	4	50 bz
Minerva	0	—	fr.	— —
Moritzhütte	5	0	4	40 G
OSchl. Eisenwerk.	0	1	4	23 G
Redenhütte	2	—	4	18 G
Schl. Kohlenwerk.	1	—	4	31 bz
Schles. Zinkh.-Act.	8	—	4	84 bzB
do. St.-Pr.-Act.	8	—	4½	85,75 bzG
Tarnowitz. Bergb.	16	0	4	59 G
Vorwärtshütte	7	—	4	24 G
Baltischer Lloyd	0	0	4	26,25 bzG
Bresl. Bierbrauer.	0	—	4	25 B
Bresl. E.-Wagenb.	3½	6⅔	4	55 G
do. ver. Oelfabr.	8	—	4	54,60 G
Erdm- Spinnerei	7	4	4	42 G
Görlitz, Eisenb.-B.	0	—	4	— —
Hoffm's Wag.-Fab.	5⅛	0	4	— —
O.Schl. Eisenb.-B.	5	2	4	44,30 bz
Schles. Leinenind.	9	7½	4	— —
S. Act.-Br. (Scholtz)	0	—	fr.	27,50 G
do. Porzellan	7	0	4	29,50 bz
Schl. Tuchfabrik-	0	—	4	— —
do. Wagenb.-Anst.	0	0	4	6,40 B (79G
Schl. Wollw.-Fabr.	0	—	4	25 G conv.
Wilhelmshütte MA	10	—	4	86,50 B

Bombay, 30. April. Nach einem Telegramm aus Baroda haben daselbst Ruhestörungen stattgefunden, die jedoch keinen beunruhigenden Charakter trugen. Die Gemahlin des nach Chunar abgeführten Guicowar ist angewiesen worden, sich nach Bombay zu begeben; über den für dieselbe bestimmten definitiven Aufenthaltsort ist noch nichts Näheres bekannt.

Telegraphische Course und Börsennachrichten.
(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Frankfurt a. M., 30. April, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schlußcourse.] Londoner Wechsel 206, 10. Pariser do. 81, 80. Wiener do. 183, 65. Böhmische Westbahn 177¼. Elisabethb. 169½. Galizier 214. Franzosen*) 272¼. Lombarden*) 127½. Nordwestbahn 139¾. Silberrente 68 11/16. Papierrente 64 9/16. Russ. Bodencredit 92¼. Russen 1872 103¾. Amerikaner 1882 99⅛. 1860er Loose 116⅝. 1864er Loose 306, 00. Creditactien*) 213⅞. Bankactien 876, 00. Darmstädter Bank 134⅞. Brüsseler Bank 107⅛. Berliner Bankverein 81½. Frankfurter Bankverein 78. do. Wechslerbank 78⅝. Oesterr.-deutsche Bank 85¾. Meininger Bank 88¼. Hahn'sche Effectenb. 111⅜. Prov.-Disc.-Gesellschaft 79. Continental 84⅜. Hess. Ludwigsbahn 110¼. Oberhessen 73½. Raab-Grazer 84⅜. Ungar. Staatsloose —, —. do. Schatzanweisungen alte 94¾. do. Schatzanw. neue 92⅝. Oregon Eisenb. —. Rockford do. —. Central-Pacific 86½.

*) per medio resp. per ultimo.

Sehr still. Creditactien, Lombarden, Anlagewerthe und Bahnen fest, Banken matt, Geld flüssig.

Nach Schluß der Börse: Creditactien 213⅞, Franzosen 272½, Lombarden 127¼, Galizier —.

Hamburg, 30. April, Nachmittags. [Schluß-Course.] Hamburger St.-Pr.-A. 116¼, Silberr. 68¾, Credit-Actien 213½, Nordwestb. —, 1860er Loose 117¾, Franzosen 679, Lombarden 317, Italienische Rente 71. Vereinsbank 124¼. Laurahütte 104¾, Commerzb. 85, do. II. Em. —, Norddeutsche 146⅞, Prov.-Disc. —, Anglo-deutsche 46, do. neue 67, Dän. Landmbk. —, Dortmunder Union —, Wiener Unionb. —, 64er Russ. Pr.-A. —, 66er Russ. Pr.-A. —, Amerikaner de 1882 93, Köln.-M. St.-A. 113¼, Rhein. E. do. 118½, Bergisch-Märk. do. 87¾. Disconto 3%. — Still.

Wechselnotirungen: London lang 20, 46 Br., 20, 40 Gld., London kurz 20, 63 Br., 20, 55 Gld., Amsterdam 173, 60 Br., 172, 80 Gld., Wien 182, 25 Br., 180, 25 Gld., Paris 81, 15 Br., 80, 75 Gld., Petersburger Wechsel 280, 00 Br., 278, 00 Gld., Frankfurt a. M. pr. 100 Mrk. 99, 00 Br., 98, 71 Gld.

Hamburg, 30. April. [Getreidemarkt.] Weizen und Roggen loco unverändert. Weizen auf Termine fest, Roggen höher. Weizen 126pfd. per April 1000 Kilo netto 192 Br., 190 Gd., per April-Mai 1000 Kilo netto 190½ Br., 189½ Gd., pr. Mai-Juni 1000 Kilo netto 190 Br., 189 Gd., per Juni-Juli 1000 Kilo netto 191 Br., 190 Gd., per Juli-Aug. 1000 Kilo netto 192 Br., 191 Gd., per September-October 1000 Kilo netto 193 Br., 192 Gd. — Roggen per April 1000 Kilo netto 162 Br., 160 Gd., per April-Mai 1000 Kilo netto 159 Br., 158 Gd., per Mai-Juni 1000 Kilo netto 153 Br., 151 Gd., pr. Juni-Juli 1000 Kilo netto 152 Br., 151 Gd., per Juli-August 1000 Kilo netto 152 Br., 151 Gd., per September-October 100 Kilo netto 152 Br., 151 Gd. Hafer unverändert. Gerste still. Rüböl behauptet, loco 57, per Mai 56½, per Oktbr. per 200 Pfd. 59¼. Spiritus flau, per Mai-Juni 43, per Juni-Juli 43¼, per Juli-August per 100 Liter 100 pCt. 44. Kaffee fest, aber ruhig, Umsatz 2000 Sack. Petroleum flau, Standard white loco 12, 50 Br., 12, 40 Gd., per April 12, 40 Gd., per August-December 12, 00 Gd. — Wetter: Veränderlich.

Liverpool, 30. April, Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 10,000 Ballen. Ruhig. Tagesimport 23,000 B., davon 3000 B. amerikanische, 19,000 B. ostindische.

Liverpool, 30. April, Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlußbericht.) Umsatz 10,000 Ballen, davon für Speculation und Export 2000 Ballen. Ruhig. Amerikanische Verschiffungen eher billiger.

Middl. Orleans 8⅛, middling amerikanische 7 15/16, fair Dhollerah 5 5/16, middling fair Dhollerah 4⅞, good middling Dhollerah 4⅝, middl. Dhollerah 4⅜, fair Bengal 4½, fair Broach 5½, new fair Oomra 5⅜, good fair Oomra 5 13/16, fair Madras 5, fair Pernam 8 5/16, fair Smyrna 6½, fair Egyptian 9.

Baumwollen-Wochenbericht. Baumwolle schwimmend nach Großbritannien 469,000 B., do. davon amerikanische 220,000 B.

Manchester, 30. April, Nachmittags. 12r Water Armitage 8, 12r Water Taylor 9¼, 20r Water Nicholls 10¾, 30r Water Gidlow 12½, 30r Water Clayton 13, 40r Mule Mayoll 12, 40r Medio Wilkinson 14, 36r Warpcops Qualität Rowland 13⅛, 40r Double Weston 14, 60r Double Weston 16, Printers 16/16 34/50 8½ pfd. 120. — Markt ruhig, Preise fest.

Petersburg, 30. April, Nachmittags 5 Uhr. [Schlußcourse.] Wechsel auf London 3 Mt. 33 3/32. do. Hamburg 3 Mt. 282¼. do. Amsterdam 3 Mt. 162¼. do. Paris 3 Mt. 348. 1864er Präm.-Anleihe (gest.) 205. 1866er Präm.-Anl. (gest.) 197½. Imperials 5, 93. Große Russ. Eisenbahn 157¾. Internationale Bahn I. Emission —. do. II. Emission —. Russ. Bodencredit-Pfandbriefe 105.

Petersburg, 30. April, Nachm. 5 Uhr. [Productenmarkt.] Talg loco 50, 50, per August 49, 00. Weizen pr. Mai 10, 25. Roggen per Mai 6, 75. Hafer loco —, —, per Mai 4, 90. Hanf loco —, —. Leinsaat (9 Pud) per Mai 12, 75. — Wetter: Unfreundlich.

Liverpool, 30. April. [Getreidemarkt.] Weißer Weizen 1—2, Mais 3 D. höher, Mehl ruhig.

Antwerpen, 30. April, Nachmittags 4 Uhr 30 Min. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Weizen unverändert, dänischer 25¾. Roggen behauptet, französischer 21¾. Hafer stetig, schwedischer 24. Gerste fest.

Antwerpen, 29. April, Nachmittags 4 Uhr 30 Min. [Petroleum-Markt.] (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 27 bez. u. Br., per Mai 26 bez., 26½ Br., per September 28¼ bez., 28½ Br., per September-December 29 bez. u. Br. Weichend.

Newyork, 30. April, Abends 6 Uhr. [Schlußcourse.] Gold-Agio 15½. Wechsel auf London 4, 85. Bonds de 1885 5/20 123⅜. 5% fundirte Anleihe 117⅜. Bonds de 1887 5/20 123⅜. Erie 30½. Baumwolle in Newyork 16¼. do. in New-Orleans 15¾. Raff. Petroleum in Newyork 13¼. Raff. Petroleum in Philadelphia 13¼. Mehl 5, 25. Mais (mixed) 94. Rother Frühjahrsweizen 1, 29. Kaffee Rio 17½. Havana-Zucker 8⅜. Getreidefracht 6¼. Schmalz (Marke Wilcox) 15⅜. Speck (clear) 12⅜.

Bremen, 30. April. [Petroleum.] (Schlußbericht.) Standard white loco 11 Mk. 25 Pf., per August — Mk. — Pf., per September — Mark — Pf. Flau.

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

April 30. Mai 1.	Nachm. 2 U.	Abds. 10 U.	Morg. 6 U.
Luftdruck bei 0°	331''',53	331''',85	332''',1
Luftwärme	+ 9°,4	+ 6°,1	+ 5°,
Dunstdruck	3''',19	2''',82	2''',94
Dunstsättigung	70 pCt.	82 pCt.	94 pCt.
Wind	W. 2	NW. 1	NW. 1
Wetter	wolkig.	heiter.	bedeckt, Regen.

Wärme der Oder .... 7 Uhr Morgens + 8°6.

Breslau, 1. Mai. [Wasserstand.] O.-P. 5 M. 16 Cm. U.-P. — M. 78

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.